Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 2. April 1894.

Inhalt.

Gesetze: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen nach Sulzburg betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend.

Gesetz.

(Vom 13. März 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt Nr. 16, Seite 153).

§. 1.

Die Entschädigung, welche nach Maßgabe des angeführten Reichsgesetzes für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere gewährt werden muß, wird aus der Staatskasse geleistet.

§. 2.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art und dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38 des Reichsgesetzes).

II.

Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über die Entschädigung bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth.

§. 3.

Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt:

1. für mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftete Rindviehstücke und Thiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere), welche auf polizeiliche Anordnung getödtet worden oder nach der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen sind;

2. für mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Rindviehstücke und Thiere des Pferdegeschlechts, welche an dieser Seuche gefallen sind oder auf Anordnung des Besitzers, ohne daß er die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand erkannte, getödtet wurden.

§. 4.

Der Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Wenn Rindvieh oder Thiere des Pferdegeschlechts mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet waren, werden $^4/_5$ dieses Werthes gewährt.

§. 5.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältniß, in welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird;

2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 6.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 7.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des §. 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes;

2. für Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

3. für Thiere, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;

4. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 3 Tagen der Milzbrand oder Rauschbrand oder innerhalb 20 Tagen die Tollwuth festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Landesgebiet stattgefunden hat;

5. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, der Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

6. wenn in den Fällen des §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes unterlassen wurde, von dem Verenden oder der Tödtung mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteter Thiere unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten;

7. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande bei dem Erwerb des Thieres Kenntniß hatte;

8. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

9 wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen wurden.

§. 8.

Für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren wird in solchen Gemeinden, in welchen ein häufigeres Vorkommen der gedachten Seuche beobachtet wird, die im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebene Entschädigung nur gewährt, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf $^2/_5$ des gemeinen Werths.

Auf welche Gemeinden die erwähnte Voraussetzung zutrifft, wird durch Verordnung bestimmt. In jeder der durch die Verordnung bestimmten Gemeinden werden von Zeit zu Zeit Impfungen auf Kosten der Staatskasse vorgenommen. Näheres hierüber bestimmt das Ministerium des Innern.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf rauschbrandbehaftete Rinder, welche der Impfung deßhalb nicht unterzogen wurden, weil sie zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht sechs Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren.

Stehen Thiere in Folge der Impfung um, so erhalten die Besitzer außer der im §. 4 geregelten Vergütung $^1/_5$ des gemeinen Werths aus der Staatskasse ersetzt.

III.

Gemeinsame Bestimmungen für I. und II.

§. 9.

Ueber den gemeinen Werth des Thieres hat das Bezirksamt das Gutachten dreier von ihm zu ernennender und eidlich zu verpflichtender Sachverständiger zu erheben. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und den Betrag derselben erfolgt durch den Bezirksrath.

§. 10.

Der Aufwand für Thiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwuth behaftet waren, wird jährlich durch Beiträge der Besitzer nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Thiere der Staatskasse ersetzt. Für den Besitzstand sind die im Anschlusse an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwuth behaftet war, von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten, zu den staatlichen Gestüten gehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

Die durch Feststellung der Vergütung und durch thierärztliche Verrichtungen erwachsenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§. 11.

Als geringster Beitrag werden 10 Pfennig für das Thier des Pferdegeschlechts, 5 Pfennig für das Stück Rindvieh erhoben.

Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken.

Der jährliche Beitrag darf 50 Pfennig für ein Thier des Pferdegeschlechts und 25 Pfennig für ein Stück Rindvieh nicht übersteigen.

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

§. 12.

Pferdebesitzer, welche für ihre Thiere eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ. in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Thiere alljährlich bei der Verwaltungsbehörde anmelden. Zur Bestreitung des für solche Thiere erwachsenden Aufwandes kann die Staatskasse Rückversicherung nehmen.

Die zur Rückversicherung erforderlichen Prämien werden auf die Besitzer der angemeldeten Thiere umgelegt.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Der Pferdebesitzer, welcher die vorschriftsmäßige Anmeldung seiner Thiere unterläßt, haftet für den aus der Unterlassung der Anmeldung der Staatskasse erwachsenen Aufwand.

§. 13.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und Verpflichtungen.

§. 14.

§. 3 Ziffer 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880."

§. 15.

Auf die gemäß §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes — abgesehen von §. 14 — keine Anwendung.

§. 16.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit dem Tag des Inkrafttretens treten die Gesetze vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend, vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, vom 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend, sowie §. 2 Ziffer 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. März 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Gesetz.

(Vom 24. März 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen nach Sulzburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn, die von der Hauptbahnstation Krozingen über Staufen nach Sulzburg geführt wird, kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Krozingen kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betheiligten Gemeinden der gesammte zur Herstellung der Bahn nach Maßgabe der von Unserer Regierung festgesetzten Pläne erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 20000 Mark für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden. Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. März 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Raif.

Verordnung.

(Vom 28. März 1894.)

Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend.

Auf Grund der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Eingangsbestimmungen zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 werden unter Aufhebung der Verordnungen Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen

vom 15. August 1887, den Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Seite 256 ff.), vom 28. Juni 1889, den

Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 107 ff.), vom 25. September 1890, den Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 619), vom 26. September 1890, vom 9. Juni, 10. November und 28. Dezember 1891, bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Lokalbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 614 ff., 1891 Seite 72, 230, 253)

im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern für die Lokal- und Nebenbahnen im Großherzogthum nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§. 1.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 2.

Bei Bahnen beziehungsweise Bahnstrecken, deren Gleis in die Straßenfahrbahn eingebettet oder auf einem unmittelbar neben der Straßenfahrbahn hinziehenden Bankett angebracht ist, müssen bei Annäherung des Zuges Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen entfernen und dem Zug vollständig ausweichen. Zug- oder Reitthiere sind fest im Zügel oder Leitseil zu halten. Ferner dürfen, soweit nicht für einzelne Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde allgemein gestattet sind, zwei oder mehrere Fuhrwerke beim Zusammentreffen mit einem Bahnzuge nicht neben einander fahren. Sich begegnende Fuhrwerke haben so lange zu halten, bis der Zug vorüber ist.

§. 3.

Das Lagern von Gegenständen auf dem Fahrgleise oder näher als ein und einen halben Meter von der nächsten Schiene, sowie das Stehenlassen von Fuhrwerken oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in der Nähe des Gleises ist verboten. Die Personen, welchen die Aufsicht über die Fuhrwerke und Thiere obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Bahn beim Herannahen eines Zuges rechtzeitig frei gegeben und von den Thieren nicht betreten wird.

§. 4.

Aufsichtslos stehendes Fuhrwerk, Vieh oder andere Gegenstände, welche das Gleis versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

Karlsruhe, den 28. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Laub.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 9. April 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. April 1894.)

Die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die Erhaltung der Landesgrenzen sowie die Sorge für die Instandhaltung und erforderlichen Falls für die Berichtigung der Grenzmarken ist den Bezirksämtern unter Mitwirkung der Bezirksgeometer sowie der Gemeindebehörden derjenigen Orte übertragen, deren Gemarkungsgrenzen ganz oder zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen.

Die Beamten der Wasser- und Straßenbau- und der Kultur-Inspektionen, der Bezirksforsteien und Domänenverwaltungen, ferner die mit der Vermessung von Grenzgemarkungen betrauten Geometer sowie die Gemeindebediensteten sind verpflichtet, gelegentlich ihrer auswärtigen Geschäfte ihre Aufmerksamkeit dem Zustand der Landesgrenze zuzuwenden und, wenn Veränderungen oder Mängel hierin wahrgenommen werden, solche dem Bezirksamt — die Gemeindebediensteten durch Vermittelung der Bürgermeisterämter — zur Kenntniß zu bringen.

§. 2.

In den an der Landesgrenze gelegenen Gemeinden hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit 2 Steinsetzern (das Feldgericht) alle zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher zugleich die Gemarkungsgrenze bildet, gemeinsam mit dem Feldgericht der angrenzenden Gemeinde des Nachbarlandes zu begehen. In denjenigen Amtsbezirken, für welche Bezirksgeometer ernannt sind, haben diese Beamten an der regelmäßigen Landesgrenzbegehung in jedem sechsten Jahre und zwar erstmals im Jahre 1899 mitzuwirken.

Wegen der Vornahme der gemeinsamen Grenzbegehung haben sich die badischen Ortsbehörden mit den betheiligten Ortsbehörden des Nachbarlandes rechtzeitig in's Benehmen zu setzen. Nimmt jedoch der Bezirksgeometer an der Grenzbegehung Theil, so liegt ihm ob, mit dem zuständigen Vermessungsbeamten des Nachbarlandes und den betheiligten Ortsbehörden die Zeit der Grenzbegehung zu vereinbaren. Kommt eine Einigung auf diesem Wege nicht zu Stande, so ist hierwegen an das Bezirksamt zu berichten, welches sodann die weiteren Verhandlungen mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes führen wird.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Grenzbegehung erstreckt sich auch auf diejenigen Gemarkungen, welche ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind.

§. 3.

Bei der Begehung ist der Zustand der Landesgrenze sowie der Grenzsteine und etwaiger sonstiger Grenzmarken eingehend zu besichtigen.

Landesgrenzsteine, welche nur der Geraderichtung oder Befestigung oder Hebung bedürfen, sind sofort gerade zu richten und zu befestigen beziehungsweise zu heben und neu zu setzen, sofern ihr Standpunkt unbestritten ist und das Feldgericht der angrenzenden Gemeinde des Nachbarlandes mit dieser Behandlung einverstanden ist.

§. 4.

Entstehen im Falle des §. 3 über die Verbesserung der Vermarkung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betheiligten oder stehen andere als die in §. 3 bezeichneten Mängel in Frage, oder wird die Beseitigung eines Mangels der Grenzvermarkung außer der Zeit der Begehung nothwendig, so kann die Beseitigung der Mängel nur auf Anordnung des Bezirksamts erfolgen, welches sich zu diesem Behuf mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes in's Benehmen zu setzen und bei derselben die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen hat.

§. 5.

Handelt es sich um kleine Mängel, wie die in §. 3 bezeichneten, oder um die Ersetzung schadhafter oder abgebrochener, aber mit ihrer Wurzel noch im Boden steckender Steine, deren Standort unbestritten ist, so hat das Bezirksamt bei der Nachbarbehörde zu beantragen, daß der Steinsatz durch die Feldgerichte der beiden Grenzgemeinden vorgenommen wird.

§. 6.

Ist dagegen ein Stein aus seiner Grube entfernt, so ist von dem Bezirksamt, gleichviel ob bei der Instandsetzung der alte Stein Verwendung findet oder ein neuer beschafft werden muß, bei der Nachbarbehörde die Vornahme des Geschäfts durch die beiderseitigen Geometer oder durch einen gemeinsam verpflichteten Geometer unter Zuziehung der Bürgermeister und Steinsetzer der betheiligten Grenzgemeinden in Antrag zu bringen. Solches kann auch in anderen, dem Bezirksamt geeignet scheinenden Fällen geschehen, z. B. beim Vorhandensein zahlreicher kleiner Mängel oder im Fall unklarer Berichterstattung über den Zustand der Grenze.

§. 7.

Ergeben sich Zweifel über den richtigen Standort des Steines oder wird die Setzung

an einem neuen Ort, oder wird irgend welche andere, von dem bisherigen Steinsatz abweichende Art der Versteinung nothwendig, oder geben die Vornahmen der Gemeindebehörden beziehungsweise der Geometer zu erheblichen Anständen oder Zweifeln Anlaß, so hat das Bezirksamt nach erfolgtem Benehmen mit der Behörde des Nachbarlandes unter Vorlage der Akten und Pläne an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten und damit die geeigneten Anträge über die Art der vorzunehmenden Versteinung zu verbinden. Mit der Ausführung des neuen Steinsatzes ist in solchen Fällen bis auf ergehende Ministerialentschließung zuzuwarten, es können aber mit Zustimmung der Behörde des Nachbarlandes die Punkte, an welchen die neu projektirte Versteinung in Aussicht genommen ist, einstweilen durch Einschlagen von Pfählen kenntlich gemacht werden.

§. 8.

Ist in Fällen des §. 7 das Domänenärar oder die Verwaltung der Salinen betheiligt, so ist die betreffende Bezirksforstei oder Domänen- beziehungsweise Salinenverwaltung von der Sachlage in Kenntniß zu setzen und derselben Gelegenheit zu geben, das Interesse des Aerars zu wahren. In ähnlicher Weise ist in standes- oder grundherrlichen Bezirken den Standes- oder Grundherrschaften gegenüber zu verfahren.

§. 9.

Ueber die bei der regelmäßigen Landesgrenzbegehung gemachten Wahrnehmungen ist durch die Gemeindebehörde, beziehungsweise wenn der Bezirksgeometer bei derselben mitgewirkt hat, durch den letzteren an das Bezirksamt zu berichten, wobei die etwa entdeckten Mängel, deren Beseitigung anzuordnen wäre, unter Angabe der Nummern der Grenzsteine einzeln zu verzeichnen sind.

Ist dagegen, sei es bei der regelmäßigen Grenzbegehung (§§. 2 und 3) oder in besonderer Tagfahrt, eine Verbesserung oder Berichtigung der Grenzvermarkung vorgenommen worden, so ist ein Protokoll aufzunehmen, welches eine genaue Beschreibung der Handlung zu enthalten hat und von Allen, welche bei derselben mitgewirkt haben, zu unterzeichnen ist.

In dem Protokoll ist zu bestätigen, daß die Kopfschlaufen der betreffenden Grenzsteine sowie diejenigen des nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Steines einvisirt worden sind. In den Fällen des §. 7 muß dem Protokoll ein den Zug der Grenze und die Art der Versteinung veranschaulichender Handriß beigegeben werden. Die Protokolle sind von der Gemeindebehörde dem Bezirksamt einzusenden, welch' letzteres sie unter Anschluß der in Folge der Vornahme des Geschäfts erwachsenen Kostenzettel dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorlegt.

§. 10.

Neu anzuschaffende Grenzsteine sollen aus gutem, dauerhaftem Material hergestellt werden, in der Regel mindestens 150 cm lang sein und einen quadratischen Querschnitt von mindestens 30 cm haben. Sie sollen auf der gegen das Großherzogthum gerichteten Seite die Bezeichnung G. B. (Großherzogthum Baden) und die fortlaufende Nummer des Steines, auf der gegenüberliegenden Seite die Anfangsbuchstaben des Grenzlandes mit der Nummer des Steines, auf der Seite gegen den vorhergehenden Stein die Bezeichnung L. G. (Landesgrenze), auf der der

letzteren Seite entgegengesetzten Seite die Jahreszahl der Setzung eingehauen erhalten; endlich soll die Kopffläche der Grenzsteine Schlaufen (Winkelruthen) haben, welche vom Mittelpunkt die Richtung zum letztvorhergehenden und nächstfolgenden Stein angeben.

Die Schlaufen sowie die auf den Grenzsteinen anzubringenden Bezeichnungen erhalten einen Anstrich in schwarzer Farbe.

Beim Setzen der Steine soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie zu zwei Fünfteln der Länge aus dem Boden hervorragen.

Die Beschaffung neuer Grenzsteine ist durch die Bezirksämter nach Benehmen mit der Behörde des Nachbarlandes und nach Prüfung der Vergebungsverhandlungen durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen zu veranlassen.

§. 11.

Die Vorstände der Bezirksämter haben sich gelegentlich der Ortsbereisungen, soweit thunlich, über die Richtigkeit der vorausgegangenen Vermarkungsgeschäfte zu verlässigen. Zur Anwohnung der Bezirksbeamten bei diesen Geschäften ist die Genehmigung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erforderlich.

§. 12.

Die Kosten der regelmäßigen Landesgrenzbegehungen fallen mit Ausnahme der Gebühren des Bezirksgeometers, welche aus der Staatskasse berichtigt werden, den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Gemarkungsinhabern zur Last. Die Kosten der außerhalb der regelmäßigen Grenzbegehung vorgenommenen Verbesserungen und Berichtigungen der Grenzvermarkung werden aus der Staatskasse bestritten.

§. 13.

Den Anträgen der Behörden der Nachbarstaaten in Grenzsachen ist Seitens der Bezirksämter thunlichst zu entsprechen und im Benehmen mit denselben auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften hinzuwirken.

§. 14.

Die Verordnung vom 24. Juni 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115 ff.) ist aufgehoben; ebenso die bisher ergangenen Vorschriften in Betreff der Erhaltung der Landesgrenzen sowie der Instandhaltung beziehungsweise Berichtigung der Landesgrenzmarken, insoweit diese Gegenstände in Vorstehendem geordnet sind.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. April 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. April 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. April 1894.)

Die Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend.

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung, der Königlich Bayerischen, der Fürstlich Liechtensteinischen, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, der Königlich Württembergischen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths ist am 5. Juli v. J. zu Bregenz eine Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee abgeschlossen worden. Nachdem dieselbe allseitig genehmigt worden ist, wird dieselbe nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Dr. Seyb.

Uebereinkunft,

betreffend die

Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee.

Um die werthvollen Fischarten im Bodensee zu erhalten und zu vermehren, sind die Regierungen von Baden, Bayern, Liechtenstein, Oesterreich, der Schweizerische Bundesrath und die Regierung von Württemberg übereingekommen, gleichartige Bestimmungen zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke haben

die Großherzoglich Badische Regierung den Herrn Ministerialpräsidenten Buchenberger, den Herrn Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall und den Herrn Ministerialrath Dr. Reinhard;

die Königlich Bayerische Regierung den Herrn Ministerialrath Ritter von Haag, den Herrn Bürgermeister von Lossow und den Herrn Kämmerer Freiherrn Lochner von Hüttenbach;

die Fürstlich Liechtensteinische Regierung den Fürstlichen Landesverweser Herrn Stellwag von Carion;

die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung den Herrn Sektionschef Ritter von Rinaldini und den Herrn Dr. Birnbaumer;

der Schweizerische Bundesrath den Herrn Oberforstinspektor Coaz und den Herrn Nationalrath Meister;

die Königlich Württembergische Regierung den Herrn Finanzrath Geyer, den Herrn Regierungsrath Maginot und den Herrn Professor Dr. Sieglin

zu Bevollmächtigten ernannt und es sind dieselben zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Genehmhaltung Seitens der betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft abgeschlossen.

Artikel 1.

Die in den Artikeln 2 bis einschließlich 12 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen gelten für den Bodensee (Obersee einschließlich des Ueberlinger Sees) bis zur Konstanzer Rheinbrücke.

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 3 cm haben.

Für Gangfische und Kropffelchen (Kilche) ist die Verwendung von Netzen von 23 mm Maschenweite zugelassen.

Zum Zwecke des Fanges von Futterfischen für die Fischzuchtanstalten, sowie von Köderfischen kann von der Aufsichtsbehörde unter den geeigneten Kontrolmaßregeln der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet werden; doch wird dadurch an den Bestimmungen über Mindestmaße (Artikel 5) und Schonzeiten (Artikel 6) der Fische nichts geändert. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen.

In dem Erlaubnißscheine sind jeweils die Arten der Fische, welche zu diesem Zwecke gefangen werden dürfen, die Zeit des Fanges und die Wasserstrecke, in welcher derselbe ausgeübt werden darf, zu bezeichnen, sowie etwaige andere zur Verhütung von Mißbrauch erforderliche Bestimmungen zu treffen.

Der Fang von Laugelen (Lauben) kann in gleicher Weise durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden, auch wenn solche als Speisefische zur Verwendung gelangen sollen. In diesem Falle sind jedoch nur Netze von wenigstens 14 mm Maschenweite zulässig.

Artikel 3.

Stellnetze dürfen nur in einer Entfernung von 20 m in jeder Richtung von einander ausgesetzt werden.

Bei besonders steilen Halden kann durch die zuständige Aufsichtsbehörde von dieser Vorschrift Nachsicht ertheilt werden.

Artikel 4.

Es ist verboten:

1. die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern), sowie von Mitteln zur Betäubung der Fische;
2. die Anwendung von Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; der Gebrauch von Angeln — mit Ausschluß der Zockschnur (Juckschnur) — ist gestattet;
3. der Fang zur Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) unter Anwendung menschlicher Thätigkeit.

Ausnahmen von diesen Verboten können nur im Falle eines nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Artikel 5.

Werden untermäßige Fische der nachbenannten Arten gefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Als untermäßig gelten diese Fische, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens folgende Längen haben:

Aal	35 cm.
Zander (Schill)	
Hecht	30 cm.
Seeforelle	

Aesche	25 cm.
Saibling (Rötheli)	
Barbe	
Karpfen	
Weißfelchen (Sandfelchen)	20 cm.
Blaufelchen	
Kropffelchen	
Große Maräne	
Amerikanische Maräne	
Schleie	

Artikel 6.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aeschen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander;
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
4. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge;
5. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen).

Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Die Fischerei auf Seeforellen, Saiblinge und Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (Absatz 1) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Erlaubniß der zuständigen Behörde. Diese Erlaubniß ist zu ertheilen, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Wo letztere Voraussetzung vorliegt, kann in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der anderen obenerwähnten Fischarten (Absatz 1) die Erlaubniß zum Fange während der Schonzeit durch die zuständige Behörde ertheilt werden.

Der Fang der sogenannten Silber- oder Schweb- (unfruchtbaren) Forelle ist auch während der Schonzeit für Forellen ohne besondere Erlaubniß gestattet.

Artikel 7.

Es wird Seitens der zuständigen Behörden Vorsorge getragen werden, daß während des Gangfischlaichs befruchtete Eier der gefangenen Gangfische an die Fischzuchtanstalten abgeliefert oder an geeigneten Stellen des Sees ausgesäet werden.

Artikel 8.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist die Fischerei mit Zugnetzen verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede

Berührung der Halden, der Reiser und der Wasserflora (Kräbs) vermieden wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei einschließlich der gewerbsmäßig betriebenen, bleibt auch während der obigen Zeit für alle einer Schonzeit nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

Artikel 9.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maß (Artikel 5) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (Artikel 6) verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maß, im anderen Falle nicht während dieser Zeit — die ersten drei Tage ausgenommen — feilgeboten, verkauft oder versendet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften untersagt.

Auf Felchen, zu deren Fang gemäß Artikel 6 Absatz 3 Erlaubniß ertheilt worden ist, findet dieses Verbot keine Anwendung. Für andere Fische (Artikel 6), insbesondere Seeforellen, insofern dieselben zu Zwecken der Fischzucht bestimmt oder verwendet worden sind, kann die Aufsichtsbehörde unter der geeigneten Kontrole Erlaubniß zum Verkaufe und Versandt ertheilen.

Während der Schonzeit für Seeforellen unterliegt auch das Feilbieten, der Verkauf und der Versandt der Silber- oder Schwebforellen geeigneter Kontrole.

Artikel 10.

Von den Vorschriften über Maschenweite, Mindestmaße und Schonzeiten können von der Aufsichtsbehörde zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligt werden.

Artikel 11.

Die jeweiligen besonderen Vorschriften der einzelnen Staaten hinsichtlich der nicht gewerbsmäßig betriebenen Angelfischerei (Sportfischerei mittels Angelruthe oder Handangel) werden durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht berührt.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Regierungen werden hinsichtlich der Wasserbauten, sowie hinsichtlich des Verhältnisses der Fischerei zu anderen, insbesondere industriellen Wasserbenützungen den Interessen der Fischerei nach Maßgabe der eigenen Gesetze Rechnung tragen.

Artikel 13.

Die betheiligten Regierungen werden in den Zuflüssen des Bodensees, welche von der Seeforelle regelmäßig zum Laichgeschäft aufgesucht werden, dieser Fischart mindestens den Schutz angedeihen lassen, welcher durch die vorstehenden Artikel dieser Uebereinkunft für den See selbst festgesetzt ist. Auch werden dieselben hintanhalten, daß diese Zuflüsse durch ständige Fangvorrichtungen über die halbe Breite des Wasserlaufes hinaus für den Zug der Seeforelle abgesperrt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Großherzoglich Badische Regierung und der Schweizerische Bundesrath werden für die Fischerei im Untersee keine weniger strengen Bestimmungen erlassen, als in der gegenwärtigen Uebereinkunft für den übrigen Theil des Bodensees vorgesehen sind.

Artikel 14.

Jede Regierung bestellt einen oder mehrere Bevollmächtigte.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen im Vollzug dieser Uebereinkunft getroffenen Anordnungen gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Fischerei zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Das Nähere über diese Thätigkeit der Bevollmächtigten ist in einer Geschäftsordnung festzustellen, welche dieselben bei ihrem ersten Zusammentritt zu entwerfen und der Genehmigung ihrer Regierungen zu unterbreiten haben.

Artikel 15.

Diese Uebereinkunft tritt mit ihrer Genehmhaltung Seitens der betheiligten Regierungen in Kraft und bleibt von diesem Tage an 10 Jahre lang in Wirksamkeit. Nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage des Austausches der Genehmhaltungs-Erklärungen an gerechnet, soll es jedem der vertragschließenden Theile freistehen, jederzeit mit einjähriger Kündigungsfrist von der Vereinbarung zurückzutreten.

Artikel 16.

Die Auswechslung der Genehmhaltungs-Erklärungen soll thunlichst bald bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in sechsfacher Ausfertigung vollzogen.

Geschehen zu Bregenz, am 5. Juli 1893.

gez. Buchenberger. gez. von Marschall. gez. Reinhard.
gez. Haag. gez. Lossow. gez. von Lochner.
gez. Stellwag.
gez. Rinaldini. gez. Dr. Max Birnbaumer.
gez. Coaz. gez. U. Meister.
gez. Geyer. gez. Maginot. gez. Sieglin.

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft, betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee, haben die Bevollmächtigten für dienlich und erforderlich erachtet, folgende Erklärungen und Erläuterungen in dem gegenwärtigen Schlußprotokolle niederzulegen.

I.

Es steht den betheiligten Regierungen frei, die Verfügung zu treffen, daß bei der Kontrole der Geflechte und Netze eine Abweichung von einem Zehnttheil bei einzelnen Maschen nicht zu beanstanden sei (Artikel 2 der Uebereinkunft).

II.

Es wird festgestellt, daß bei Angabe von Fristen sowohl der erste als der letztgenannte Tag als eingeschlossen zu gelten haben (Artikel 6 Ziffer 1—5 und Artikel 8 der Uebereinkunft).

III.

Die betheiligten Regierungen werden ihre Bevollmächtigten (Artikel 14 der Uebereinkunft) beauftragen, wegen gleichartiger Kontrolzeichen (Artikel 9 der Uebereinkunft) das Weitere zu vereinbaren.

IV.

Es wird als wünschenswerth erachtet, daß die betheiligten Regierungen verbieten, in den Bodensee und seine Zuflüsse neue Fischarten ohne vorgängige Anzeige und behördliche Bewilligung einzusetzen. Die Bewilligung soll nur nach einer entsprechenden Prüfung und Abwägung der voraussichtlichen Vortheile des beabsichtigten Einsatzes und nur auf Grund eines diesbezüglichen Einverständnisses aller an dieser Uebereinkunft betheiligten Regierungen, beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten (Artikel 14 der Uebereinkunft) ertheilt werden.

V.

Es wird als wünschenswerth erklärt, daß in der, der Genehmigung der Regierungen vorbehaltenen Geschäftsordnung der Bevollmächtigten (Artikel 14 der Uebereinkunft) für einen bestimmten periodischen Zusammentritt der Bevollmächtigten, sowie dafür vorgesorgt werde, daß dieser Zusammentritt abwechslungsweise an den Hauptorten des Bodensees stattfinde.

Bregenz, am 5. Juli 1893.

gez. Buchenberger. gez. von Marschall. gez. Reinhard.
gez. Haag. gez. Lossow. gez. von Lochner.
gez. Stellwag.
gez. Rinaldini. gez. Dr. Max Birnbaumer.
gez. Coaz. gez. U. Meister.
gez. Geyer. gez. Maginot. gez. Sieglin.

Verordnung.

(Vom 22. März 1894.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die §§. 14, 24, 34, 35, 36, 39, 41, 44, 45 und 47 der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Nr. II.) werden, unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Januar 1890, die Ausübung der Fischerei im Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Nr. V.), abgeändert und ergänzt wie folgt:

III. Die Bewirthschaftung der Fischwasser (Ges. Artikel 2).

§. 14.

Trennung von Fischwassern in Abtheilungen; Pachtdauer; Einsetzung neuer Fischarten.

Die Genehmigung zur Trennung von Fischwassern von Gemeinden, Körperschaften oder Fischereigenossenschaften in Abtheilungen zum Zweck der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus anderen Gründen sowie zur Bestimmung der Pachtdauer unter 12 Jahren (Artikel 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) ertheilt das Bezirksamt nach Anhörung von Sachverständigen. Dieselbe ist zu versagen, wenn dadurch die vom Gesetze beabsichtigte nachhaltige Vermehrung des Fischstandes vereitelt würde.

Die Einsetzung neuer Fischarten in fließende Gewässer und in Seeen, welche mit fließenden Gewässern in oberirdischer Verbindung stehen, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen.

§. 24.

Schutz des Fischereirechts bei Ueberschwemmungen u. dgl.

Wenn in Folge von Ueberschwemmungen oder von Bewässerungen und anderen vorübergehenden Wasserableitungen Fische außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, dürfen die Grundeigenthümer, wenn sie nicht selbst zur Fischerei in dem ausgetretenen oder abgeleiteten Fischwasser berechtigt sind, weder Netze noch sonstige Vorrichtungen anbringen, welche den Zweck haben, das Zurückgehen der Fische oder das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers zu hindern.

Bleiben nach dem Rücktritte des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so darf sich der Grundeigenthümer dieselben aneignen. Zurückgebliebene Fischbrut darf der Fischereiberechtigte an sich nehmen.

§. 34.

Maschenweite der Fanggeräthe.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen im nassen Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Lachsfange:
Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze: 6 Centimeter,
das Innere der Reusen (Reusenschlupf): 4 Centimeter;

b. beim Fange anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;

hierher zählen, soweit nicht durch bezirkspolizeiliche Vorschrift etwas Anderes bestimmt ist, insbesondere: Aesche, Barbe, Barsch, Brachsmen, Blaufelchen, Weißfelchen, Fluß- und Bachforelle, Seeforelle, Regenbogenforelle, Hecht, Karpfen, große und amerikanische Maräne, Saibling (Rötheli), Schleie, Zander;

c. beim Fange kleinerer Fischarten: 2 Centimeter;

im Neckar: 2,5 Centimeter.

Im Bodensee, desgleichen im Rheine zwischen Konstanz und Basel dürfen beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen; nur für Gangfische und Kropffelchen (Kilche) ist die Verwendung von Netzen von 2,3 Centimeter Maschenweite gestattet.

Ausschließlich zum Fang von Aalen dienende Geräthe (Aalkörbe, Aalreusen) unterliegen den Vorschriften über Maschenweite nicht.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um einen Zehnttheil bei einzelnen Maschen nicht zu beanstanden.

Zum Zwecke des Fanges von Futter- und Köderfischen kann durch das Bezirksamt in widerruflicher Weise einzelnen zuverlässigen Fischern der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet werden, doch wird dadurch an den Bestimmungen über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische (§§. 39 und 41) nichts geändert.

Zum Fang von Futter- und Köderfischen innerhalb von Fischwehren (§. 33) darf diese Erlaubniß nicht ertheilt werden.

Zum Fang von Laugelen im Bodensee als Speisefische kann das Bezirksamt in gleicher Weise den Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestatten, doch darf die letztere in diesem Falle nicht unter 14 Millimeter betragen.

In dem Erlaubnißscheine sind jeweils die Arten der Fische, welche gefangen werden dürfen, Zweck und Zeit des Fanges, sowie die Wasserstrecke, in welcher derselbe ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen.

Soweit der Fang von Fischen unter dem Mindestmaß gestattet ist (§. 40), ist der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite nicht zu beanstanden.

§. 35.

Verwendung von Treibnetzen; Zegensbetrieb.

Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und seinen Nebenflüssen, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfang nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Aehre (Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Die Fischerei mit Zegensbetrieb ist in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

§. 36.

Weitere Fangverbote.

Es ist verboten:

1. die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern und von Mitteln zur Betäubung der Fische);
2. die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Fischzangen, Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; der Gebrauch von Angeln ist mit Ausschluß der Zockschnur (Juckschnur) gestattet;
3. die Anlegung neuer sogenannter Selbstfänge; die bereits bestehenden Selbstfänge müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Weite der für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen (§. 34) entspricht;
4. die Anwendung von Reusen zum Lachsfang während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember;
5. die Anwendung von Schleifgarnen (Zegen, Barbengezahr) und von Kleppgarnen (doppelwandigen Stellnetzen) zum Fang von Standfischen im Neckar;
6. das Trockenlegen oder Abschlagen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 9 des Gesetzes) kann auch die Anwendung anderweiter als der nach den vorstehenden Bestimmungen verbotenen Fanggeräthe, Fangvorrichtungen und Fangarten (z. B. Verwendung von Wurfnetzen, Drahtschleifen 2c., Anwendung der Eisfischerei 2c.) für den ganzen Bezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile derselben verboten werden.

X. Bestimmungen über Mindestmaße der Fische (Ges. Art. 9, F. U. Art. 5.)

§. 39.

Mindestmaße (Schonmaße).

Die nachgenannten Fischarten dürfen weder versendet, noch feilgehalten, noch veräußert, noch in Gasthöfen, Restaurants, Garküchen und ähnlichen Gewerbslokalen verabreicht werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens folgende Länge haben:

Lachs (Salm, Salmo Salar L.)	50 cm;
Zander (Schill, Lucioperca Sandra L.)	35 cm;
Aal (Anquilla fluviatilis Flem.)	
Seeforelle (Trutta lacustris L.)	30 cm;
Hecht (Esox lucius L.)	
Aesche (Thymallus vulgaris Nils.)	25 cm;
Saibling (Rötheli, Salmo Salvelinus L.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Barbe (Barbus fluviatilis L.)	

Schleie (Tinca vulgaris Cuv.)	20 cm;
Fluß- und Bachforelle (Trutta Fario L.)	
Regenbogenforelle (Salmo irideus Gibb.)	
Weißfelchen (Sandfelchen, Coregonus Fera Jur.)	
Blaufelchen (Coregonus Wartmanni Bloch)	
Kropffelchen, Kilch (Coregonus hiemalis)	
Große Maräne (Coregonus Maräna Bloch)	
Amerikanische Maräne (White-fish, Coregonus albus)	

Für den Neckar sind außerdem folgende Mindestmaße vorgeschrieben:

Döbel (Leuciscus cephalus) — Schuppfische, Alet, Knilbse	20 cm;
Nase (Chondrostoma nasus)	
Barsch (Perca fluviatilis)	15 cm.

Werden Fische gefangen, welche das vorbezeichnete Maß nicht besitzen, so sind dieselben sofort in das Wasser wieder einzusetzen.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift können mit der in Absatz 1 und 3 bezeichneten Wirkung für den Umfang des Amtsbezirks die Mindestmaße für die vorerwähnten Fischarten erhöht und ebenso für andere als die aufgeführten Fischarten Mindestmaße eingeführt werden.

Anträge auf Herabsetzung der Mindestmaße einzelner Fischarten für bestimmte Gewässer werden durch das Ministerium des Innern verbeschieden.

XI. Bestimmungen über Schonzeiten und Marktverbot.

(Ges. Art. 9, 12, F. U. Art. 6, B. L. F. V. Art. IV.)

§. 41.

Schonzeiten. Wochenschonzeit für Lachse und Maifische insbesondere.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

1. Vom 1. März bis 30. April für Aeschen und Regenbogenforellen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander und im Neckar für Bärsche;
3. vom 1. Mai bis 30. Juni für Karpfen;
4. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barben;
5. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleien;
6. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
7. vom 10. Oktober bis 10. Januar für Fluß- und Bachforellen;
8. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge (Rötheli);
9. vom 11. November bis 24. Dezember für Lachse;
10. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen) und Maränen (Große Maräne und amerikanische Maräne).

Der Fang der sogenannten Silber- und Schwebforellen (unfruchtbare Forellen) im Bodensee während der Schonzeit ist gestattet.

Die Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit miteinbegriffen.

Im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse von Basel an abwärts, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, ist die

Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten.

§. 44.

Ausnahmen zu Gunsten der Fischerei auf Lachse, Felchen und andere Fische.

Die Fischerei auf Lachse, auf Felchen (Maränen), auf Seeforellen und Saiblinge (Rötheli) darf mit besonderer bezirksamtlicher Erlaubniß auch während der Schonzeiten (§. 41) betrieben werden, sofern Sicherheit gegeben ist, daß die Fortpflanzungsstoffe der gefangenen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden. In dieser Voraussetzung ist die Lachsfischerei auch während der wöchentlichen Schonzeit (§. 41 letzter Absatz) gestattet. Die näheren Vollzugsvorschriften sind in der Anlage I. abgedruckt.

Anlage I.

Die Genehmigung zur Fischerei auf andere Fischarten während der vorgeschriebenen Schonzeit bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Den Erlaubnißschein zur Fischerei in den vorbezeichneten Fällen hat der Fischer stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen. Die ertheilte Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 45.

Besondere Bestimmungen für den Bodensee.

Die Schonzeiten für Karpfen, Schleien und Barben finden für das Gebiet des Bodensees keine Anwendung.

In der Zeit vom 15. April bis 31. Mai einschließlich ist im Gebiet des Bodensees die Fischerei mit Zugnetzen verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede Berührung der Halden, der Reiser und der Wasserflora (Kräbs) vermieden wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei bleibt auch während obiger Zeit für alle einer Schonung nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

Steh- (Stell-) Netze dürfen im Bodensee nur in einer Entfernung von 20 Meter in jeder Richtung von einander ausgesetzt werden. Bei besonders steilen Halden kann das Bezirksamt von dieser Vorschrift Nachsicht ertheilen.

Unter Bodensee ist der Obersee und Untersee einschließlich des den Ober- und Untersee verbindenden Rheinlaufs verstanden.

§. 47.

Ausnahmen von dem Marktverbot.

Das vorstehende Verbot (§. 46) findet keine Anwendung auf Fische, zu deren Fang gemäß §. 44 Erlaubniß ertheilt worden ist, doch dürfen dieselben während der Schonzeit nur verkauft 2c. werden, wenn sie mit einem Kontrolzeichen versehen sind.

Felchen bedürfen eines Kontrolzeichens nicht.

Silber- und Schwebforellen (§. 41 Absatz 2), welche während der für Seeforellen festgesetzten Schonzeit (1. Oktober bis 31. Dezember) zum Verkauf oder Versandt gebracht werden, müssen mit dem für Seeforellen vorgeschriebenen Kontrolzeichen versehen sein.

Das Kontrolzeichen, dessen Form durch das Ministerium des Innern bestimmt wird, ist von dem Aufsichtspersonal anzulegen, nachdem der Fischer nachgewiesen hat, daß die Fortpflanzungsstoffe zur künstlichen Fischzucht verwendet worden sind oder daß die Fische zur Zeit des Fangs bereits verlaicht haben oder innerhalb der gebotenen Schonzeit nicht laichreif werden.

In außerordentlichen Fällen (z. B. bei Abfischung von Teichen in Folge von Naturereignissen, beim Abschlagen von Wasserläufen und dergleichen), in welchen zur Vermeidung größeren Nachtheils die sofortige Verwerthung der Fische geboten erscheint, können die Bezirksämter unter den geeigneten Kontrolen die Veräußerung und Versendung der Fangergebnisse ausnahmsweise zulassen.

Karlsruhe, den 22. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

(Vom 27. März 1894.)

Die Vieh-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Februar l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 48) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Schenkel.

Vdt. von Freydorf.

Anlage

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Gödnig, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Bars und Preßburg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. April 1894.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend; die Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. April 1894.)

Die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Unter Bezugnahme auf den von Baden, Württemberg und Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 1. Juli 1842 über eine Schifffahrtsordnung für den Neckar (Regierungsblatt 1843 Seite 25) wird im Einverständnisse mit den zuständigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Ministerien auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und des §. 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs für den Neckar von Lauffen abwärts bis zur Ausmündung in den Rhein nachstehende Polizeiordnung erlassen und gleichzeitig bestimmt:

a. Mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Polizeiordnung treten die Verordnungen
vom 24. Mai 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153),
vom 21. Dezember 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 612),
vom 25. September 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 230),
vom 20. Februar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 125),
vom 16. März 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 50) und
vom 16. Juli 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 158)
außer Wirksamkeit;

b. die bisher ausgestellten Neckarschifffahrtspatente gelten auch für die Strecke von Lauffen bis Heilbronn.

Karlsruhe, den 16. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. v. Grimm.

Polizei-Ordnung

für die

Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar.

§. 1.

Verbot gegenseitiger Behinderung und Beschädigung.

Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, worunter auch Flöße inbegriffen sind, sowie die Besitzer von Fähren, Badanstalten und sonstigen auf oder an dem Neckar befindlichen Anlagen sind verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden. Während der Fahrt muß stets ein Führer auf dem Fahrzeug anwesend sein.

§. 2.

Schiffsattest.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Neckar antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund sachverständiger Untersuchung zu ertheilende Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Uferstaates über die Tauglichkeit, die gehörige Ausrüstung und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffs (Schiffsattest oder Beklopfbrief nach Formular Anlage I.) zu erwirken. Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffs, als welche insbesondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angesehen wird, zu wiederholen. Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen findet, eine Schiffsuntersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Ergebniß jeder späteren Untersuchung ist in das Schiffsattest einzutragen.

Das Schiffsattest oder der Beklopfbrief muß sich während der Fahrt stets an Bord befinden und ist auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzuzeigen. Für die Rheinschifffahrt ausgestellte Atteste gelten auch für die Schifffahrt auf dem Neckar.

§. 3.

Bezeichnung des Schiffs und seiner höchsten zulässigen Einsenkungstiefe.

An jedem Schiff ist der Name und die Heimath desselben auf beiden Seiten in deutlicher Schrift mit Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe, welche in weißer Farbe auf dunklem Grunde angebracht sind, zu bezeichnen. Außerdem ist an dem Schiff die durch besondere Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung der nach der amtlichen Untersuchung zulässigen Einsenkungstiefe anzubringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Besitzer beziehungsweise Schiffsführer hat für die Instandhaltung dieser Bezeichnungen Sorge zu tragen.

§. 4.

Größte Belastung des Schiffs.

Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die höchste zulässige Einsenkung bezeichnet ist.

§. 5.

Ausweise der Schiffsführer und der Schiffsmannschaft.

Zur Führung von Schiffen sind nur diejenigen Personen zugelassen, welche mit einem Patent über die Befugniß zum selbständigen Betrieb dieses Gewerbes auf dem Neckar (Schifferpatent) versehen sind. Zur Erlangung dieses Patents ist nachzuweisen, daß der Bewerber im Reichsgebiet wohnhaft ist und die Schifffahrt auf dem Neckar mindestens sechs Jahre lang ausgeübt hat.

Der Inhaber eines Rheinschifferpatents wird zur Führung von Schiffen auf dem Neckar zugelassen, wenn er nachweist, daß er außer der zur Erlangung des Rheinschifferpatents erforderlichen Zeit noch mindestens weiter zwei Jahre lang die Schifffahrt auf dem Neckar betrieben hat. Amtliche Bescheinigung über seine Zulassung wird dem Rheinschifferpatent beigefügt.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs berechtigen, so ist erforderlich, daß der Bewerber mindestens zwei Jahre der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit die Dampfschifffahrt auf dem Neckar in der Betriebsweise, welche er auszuüben beabsichtigt, erlernt hat.

Die Ausstellung des Neckarschifferpatents, beziehungsweise die Bescheinigung auf dem Rheinschifferpatent erfolgt auf Grund urkundlicher Nachweise — Schiffsdienstbuch, Arbeitsbuch — über die zurückgelegte Vorbereitungszeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde desjenigen der drei Neckaruferstaaten Württemberg, Baden und Hessen, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat derselbe in keinem der genannten drei Neckaruferstaaten einen Wohnsitz, so steht es ihm frei, in welchem Neckaruferstaat er die Ausstellung beziehungsweise die Bescheinigung nachsuchen will.

Der Schiffsführer muß sein Patent während der Reise stets bei sich haben und ist auch dafür verantwortlich, daß seine Schiffsmannschaft sich im Besitz der für sie vorgeschriebenen Ausweise befindet.

§. 6.

Ausnahmen für kleinere Schiffe.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—5) finden auf Schiffe, die eine Tragfähigkeit von weniger als 15 Tonnen haben, sowie auf deren Führer und Bemannung keine Anwendung.

Solche Schiffe müssen, wenn sie zur Beförderung von Lasten benützt werden, entweder noch eine Bordhöhe von mindestens 30 cm über Wasser haben oder mit starken Aufsatzbrettern (Windborden) von mindestens 30 cm Höhe versehen sein.

Die Ausnahmsbestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Dampfschiffe, deren Führer und Bemannung.

§. 7.

Länge und Breite der Schleppzüge.

Die Schleppzüge auf dem Neckar dürfen keine größere Länge als 420 m haben. Bei Bemessung dieser Länge ist auch der Schlepper und der Zwischenraum zwischen letzterem und dem Anhang in Betracht zu ziehen.

Die Breite der Schleppzüge darf auf der Flußstrecke von Mannheim bis zu den Steinbrüchen oberhalb Rockenau bei km 63 höchstens 11 m, von da an bis Lauffen höchstens 9 m betragen. Auf der Flußstrecke von km 63 bis Heilbronn dürfen übrigens leere Schiffe neben beladenen bis zu einer Breite von 11 m gekuppelt werden.

§. 8.

Floßschein.

Für jedes Floß hat der Eigenthümer, Spediteur oder Floßführer einen Floßschein auszufertigen, in welchem Länge des Floßes, Zahl und Gattung der Stämme, sowie Name des Eigenthümers und des Floßführers, Zahl der Floßmannschaft, Abgangs- und Bestimmungsort des Floßes wahrheitsgetreu angegeben sind.

Wird unterwegs Holz verkauft, so ist der Abgang im Einzelnen auf dem Floßschein zu verzeichnen.

Der letztere ist beim Eintreffen des Floßes am Bestimmungsort an die dortige Aufsichtsbehörde (Hafenmeister, Laueraufseher) abzugeben, auch auf Verlangen schon während der Reise den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

Auf die Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 9.

Bezeichnung des Floßherrn.

Langholzflöße müssen auf der Fahrt mit dem Namen oder der Firma des Floßherrn (Eigenthümer oder Holzspediteur) versehen sein und zwar derart, daß diese Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit schwarzen, mindestens 15 cm hohen Buchstaben auf einer 4 m hoch über dem Floß aufgesteckten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwischen zwei Stangen auf dem Floß ausgespannten Segeltuch angebracht ist.

Auf die Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 10.

Länge und Breite der Flöße.

1. Die Flöße dürfen eine Länge von 300 m und eine Breite von 8,5 m nicht überschreiten. Wegen des Ausweitens dürfen sie eingebunden höchstens 8,2 m breit sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn dürfen die Flöße eine Länge von 344 m *) und eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Wegen des Ausweitens dürfen sie eingebunden höchstens 3,7 m breit sein.

2. Flöße, in welchen Eichenstämme eingebunden sind, dürfen höchstens 23 m lang und 4,3 m breit sein. Auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn darf die Breite höchstens 3,7 m betragen.

§. 11.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

1. Jedes Floß ist fest und lenksam zu bauen und mit den zur sicheren Führung nöthigen Geräthen auszurüsten.

2. Langholzflöße müssen folgendermaßen bemannt sein:

a. auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn:

bei einer Länge des Floßes

	bis zu	230 m	mindestens	mit	4,
von 231 m	„ „	285 „	„	„	5,
„ 286 „	„ „	344 „	„	„	6

tüchtigen Flößern. Wenn mehrere Flöße zugleich so geführt werden, daß sich die Mannschaften erforderlichenfalls gegenseitig Beistand leisten können, so genügen auch für Flöße von 231 bis 344 m Länge je 4 Mann.

b. auf der Flußstrecke von Heilbronn abwärts:

bei einer Länge des Floßes

	bis zu	99 m	mindestens	mit	3,
von 100 m	„ „	285 „	„	„	4,
„ 286 „	„ „	300 „	„	„	5

tüchtigen Flößern. Unter die in a. und b. bezeichnete Zahl von Flößern darf der Wahrschauer nicht eingerechnet werden. Einer der Flößer ist als Führer des Floßes zu bestellen.

Wird auf dem Floß (a. und b.) Oberlast (Sägewaaren, Stangen und dergleichen) geführt, so ist die Bemannung je um einen tüchtigen Flößer zu vermehren, es sei denn, daß die Oberlast aus nicht mehr als 1500 Stück Brettern (Bord) besteht.

3. Schollenflöße (Eichenholz und Sägewaarenflöße), welche mit Ruder gesteuert werden, müssen mindestens mit zwei tüchtigen Flößern bemannt sein, von welchen der eine im Besitz eines Neckarschifferpatents zu sein hat.

---

*) Anmerkung. Die einzelnen Gestöre eines Floßes sind nach den auf denselben eingerissenen Zeichen ihrer Länge aufzunehmen, wobei übrigens die durch die Weidengebinde gebildeten Zwischenräume zwischen den Gestören, sowie der bestehenden Uebung gemäß auch das Vordergestör außer Berechnung bleiben. Die Gesammtlänge ist durch Zusammenrechnen der Längenmaße der einzelnen Gestöre zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 12.

Vollmacht des Floßführers.

Der Führer eines Langholzfloßes muß, wenn er nicht zugleich dessen Eigenthümer ist, von diesem letzteren zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Reise stets mit sich führen.

§. 13.

Wahrschau der Flöße.

Der Floßführer ist verpflichtet, dem Floß einen Wahrschauer vorauszuschicken, welcher in einer Entfernung von mindestens 2 und höchstens 4 km dem Floß vorausfährt oder vorausgeht — letzterenfalls den Leinpfad einhaltend — und mit einer aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehenden, mindestens 1 m im Geviert messenden Flagge bei Annäherung eines zu Berg gehenden Schiffs Zeichen gibt.

Wenn zwei Flöße in einem Abstande von 1—3 km von einander fahren, können deren Führer sich eines gemeinschaftlichen Wahrschauers bedienen. Am Ende des ersten Floßes ist dann die Wahrschauflagge aufzustecken.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände gehindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher den Betheiligten von dem Nichteintreffen des Floßes Nachricht gibt.

Wenn der Floßführer den Wahrschauer auf geringere Entfernung als 2 km in Sicht bekommt, so muß das Floß angehalten werden, bis der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Floß und dem Wahrschauer wieder vorhanden ist.

Von der Verpflichtung zur Absendung eines Wahrschauers sind die Führer von Schollenflößen befreit. Auf solchen Flößen ist aber die Wahrschau-Flagge (Absatz 1) an einer mindestens 5 m hohen Stange zu führen.

§. 14.

Einhaltung des Fahrwegs.

Kein Fahrzeug darf in den Weg eines anderen auf der Fahrt begriffenen hineinfahren oder dasselbe sonstwie in seinem Lauf stören.

Flöße und zu Thal treibende Schiffe sollen, wo es nach der Beschaffenheit des Fahrwassers thunlich ist, stets die dem Leinpfad gegenüber liegende Seite des Fahrwassers einhalten.

§. 15.

Abstände auf der Thalfahrt.

1. Zu Thal treibende Schiffe sollen nicht näher als in Abständen von 100 m nach einander fahren.

2. Flöße haben eine Entfernung von mindestens 1 km vom Ende des vorausgehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden Floßes einzuhalten.

3. Treibt das nachfolgende Fahrzeug stärker als das vorausgehende, so daß die vorgeschriebenen Zwischenräume sich vermindern, so hat das nachfolgende seinen Lauf zu verzögern oder aufzuhalten.

Dies darf jedoch niemals in einer Furth, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

4. Das Vorfahren ist nur unter den in §. 21 ff. bezeichneten Voraussetzungen gestattet.

§. 16.

Abstände auf der Bergfahrt.

Zu Berg gehende Schiffe und Schiffszüge sollen einen Abstand von mindestens 150 m beobachten.

Schleppzüge an der Kette müssen unter sich einen Abstand von nicht weniger als 6 km einhalten.

§. 17.

Signale der Kettendampfer.

Die Führer der Kettendampfer haben Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung derselben, zumal an Furthen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken, den Führern der etwa entgegenkommenden Fahrzeugen, wie auch den Fährleuten so rechtzeitig bekannt gegeben wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Beilegen Anstalt getroffen werden kann.

Zu diesem Zweck werden vorbehältlich der in Absatz 4 bis 6 getroffenen Ausnahmen mit dem auf den Kettendampfern befindlichen Nebelhorn Signale gegeben. Dieselben bestehen:

bei der Bergfahrt

jeweils in einem langen, etwa 10 Sekunden dauernden, an besonders wichtigen Stellen in zwei oder drei solchen, in einer Zwischenpause von gleicher Dauer aufeinander folgenden Zeichen;

bei der Thalfahrt

in je einem kurzen, etwa 4 Sekunden dauernden Zeichen.

Die Abgabe dieser Zeichen hat an den in der Anlage II. bezeichneten Stellen stattzufinden. Bei dem Begegnen zweier Kettendampfer dürfen die Nebelhornsignale nur in kurzen Pfiffen bestehen und zwar gibt der zu Berg fahrende Dampfer, wenn er den Thaldampfer in Sicht bekommt, das Haltsignal mit drei rasch aufeinander folgenden Pfiffen, hierauf der Thaldampfer einen kurzen Pfiff zum „Vorrücken" und bei Beginn der Weiterfahrt der Bergdampfer ebenfalls mit einem kurzen Pfiff das Signal „Achtung" für die Bemannung des Anhangs. Weitere als die vorgeschriebenen Nebelhornsignale sollen, insbesondere bei der Thalfahrt, nur in dringlichen Ausnahmsfällen gegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der Nähe der Stadt Heidelberg hat die Signalgebung unter Vermeidung von Nebelhornsignalen in Gemäßheit der Anlage III. stattzufinden.

Vor der Abfahrt von Heilbronn nach Lauffen sind statt der Nebelhornsignale drei Glockenzeichen abzugeben.

Zur Nachtzeit (§. 30) haben die in Absatz 2 bis 5 bezeichneten Signale vorbehältlich der in §. 30 Ziffer 1 Absatz 3 getroffenen Ausnahmebestimmungen zu unterbleiben.

§. 18.

Sonstige Vorschriften für fahrende Schiffe.

1. Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in §. 25 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.

2. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinander gekuppelt fahren. Auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn ist jede Nebeneinanderkuppelung von Schiffen verboten.

3. Das Quertreiben der Schiffe ist untersagt.

4. Dampfschiffe haben bei der Annäherung an Furthen, Engen, Krümmungen und Ueberfahrtsanstalten mit der Dampfpfeife einmal ein Signal zu geben.

§. 19.

Sonstige Vorschriften für fahrende Flöße.

1. Die Flößer dürfen Sperren nur beim Anlanden und Ausweichen, niemals aber auf seichten Stellen des Fahrwassers gebrauchen.

2. Die Flöße müssen während der Fahrt stets nach Möglichkeit stromrecht gehalten werden.

3. Das Anfahren und Schleifen der Flöße an Brücken, sowie an Uferbauten und Flußzeilen ist verboten.

Nöthigenfalls haben sich die Flößer auf letztere zu stellen und das Floß mittelst Stangen davon abzuhalten.

§. 20.

Vorbeifahren von Schiffen, die sich in **verschiedenen** Fahrwegen befinden.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, ihren vorherigen Fahrweg einzuhalten.

§. 21.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander im **gleichen** Fahrweg von **genügender** Breite.

Allgemeine Bestimmung.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden oder mit einem Floß zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander

beziehungsweise an dem Floß vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (§§. 22 und 23) zu beachten.

§. 22.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander im gleichen Fahrweg von genügender Breite in gleicher Richtung.

Wenn in der gleichen Richtung vorbeigefahren werden soll (§. 21), gilt Folgendes:

1. Will der Führer eines zu Thal treibenden Schiffs einem Floß oder einem andern langsamer treibenden Schiff vorfahren, so ist diese Absicht durch Aufhissen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Das Floß oder das vordere Schiff weichen möglichst nach dem linken Ufer aus, um das vorfahrende Fahrzeug zwischen sich und dem rechten Ufer vorbeizulassen.
2. Erreicht ein zu Thal gehendes Dampfschiff ein Floß oder ein vorausfahrendes Segelschiff, so hat der Führer des Dampfschiffs mittelst der Dampfpfeife ein kurzes Signal zu geben und eine auf einer Stange angebrachte blaue Flagge nach derjenigen Seite des Flusses zu schwenken, welche das Floß oder Segelschiff einhalten soll. Das Floß oder Segelschiff hat das Zeichen zum Beweis des Verständnisses in gleicher Weise zu wiederholen und sodann nach der ihm bezeichneten Richtung auszuweichen.
3. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiff darf immer nur auf der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite vorgefahren werden, nachdem der Führer des vorfahrenden Dampfschiffs zuvor das in Ziffer 2 vorbeschriebene Signal mit der Dampfpfeife gegeben hat. Das gezogene Schiff hat auf das Signal sich möglichst dem Leinpfad zu nähern.
4. Das Vorfahren darf nur in tiefen, breiten und geraden Strecken des Fahrwassers und nur dann geschehen, wenn der Schiffsweg sichtbar so weit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit einem entgegenkommenden Fahrzeug während des Vorfahrens nicht zu erwarten ist.

Das Vorfahren unter Brücken oder in der Bahn einer Fähre ist verboten.

§. 23.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander in gleichem Fahrweg von genügender Breite in entgegengesetzter Richtung.

Wenn in entgegengesetzter Richtung vorbeigefahren werden soll (§. 21), gilt Folgendes:

1. Begegnen zu Thal gehende Fahrzeuge einem vom Land aus gezogenen Schiff oder Schiffzug, so haben letztere nach der Leinpfadseite, Flöße und zu Thal gehende Schiffe dagegen stets nach der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite des Fahrwassers auszuweichen.
2. Begegnet ein Dampfschiff oder ein Schleppzug auf der Bergfahrt einem zu Thal gehenden Fahrzeug, so ist in der durch §. 22 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Weise zu verfahren.

§. 24.

Verhalten beim Begegnen in Fahrwegen von nicht genügender Breite.

Für Begegnungen von Schiffen, Schiffzügen jeder Art und Flößen in einem Fahrwasser, welches zur gleichzeitigen Durchfahrt nicht genügende Breite bietet, gelten folgende Vorschriften:

1. Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffs oder Schiffzugs voraus, daß er in einer Furth oder Enge mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiff zusammentreffen könnte, so hat das zu Berg fahrende Schiff (Schiffzug) unterhalb der Furth oder Enge zu halten, bis dieselbe von dem Floß oder Thalschiff verlassen ist.
2. Befindet sich das zu Berg fahrende Schiff oder der Schiffzug bereits in der Furth oder Enge oder hat der Kettendampfer auf der Bergfahrt das unterhalb für die Einfahrt vorgeschriebene Signal schon abgegeben, so muß das Floß oder Thalschiff oberhalb so lange warten, bis das Schiff oder der Schiffzug durchgefahren ist.

   Das Floß oder Thalschiff hat sodann bei der Weiterfahrt gegenüber andern Flößen oder Thalschiffen thunlichst diejenige Reihenfolge einzunehmen, in welcher es angekommen ist.

§. 25.

Besondere Bestimmungen für die Kettenschleppzüge.

1. Das Wechseln der Kettendampfer darf nur an solchen Stellen geschehen, wo hierdurch für die übrige Schifffahrt, die Flößerei und den Betrieb der Ueberfahrten keine Störung entsteht.

2. Die Führer der dem Kettendampfer angehängten Fahrzeuge müssen für jedes Fahrzeug mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und soll in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen.

Während der Fahrt soll, vom Kettendampfer aus sichtbar, mindestens 4 m über Bordhöhe beziehungsweise Oberlast, bei Tag die Flagge, bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne auf dem angehängten Fahrzeug aufgehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeugs wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stopen) des Zugs für geboten, so hat er die Flagge (beziehungsweise bei Nacht die Laterne) zu streichen; sofort ist alsdann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem bezüglichen Fahrzeug und dem Kettendampfer befinden. Aus einem andern als dem angeführten Grunde das Anhaltesignal zu geben, ist verboten.

Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer alsbald anzuhalten.

3. Bei der Annäherung an eine Krümmung haben die Kettendampfer langsam zu fahren.

§. 26.

Besondere Bestimmungen für Dampfschiffe überhaupt.

In der Nähe von zu Flußbauarbeiten dienenden Vorrichtungen (Bagger, Hebmaschinen

und dergleichen) müssen Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren; das Gleiche hat zu geschehen in der Nähe von Fahrzeugen und Fähren, welche durch den Wellenschlag zu Schaden kommen könnten.

§. 27.

Besondere Vorschriften für die vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

1. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben sich stets so nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

2. Die Halftreiter haben beim Schiffzug überall den Leinpfad in der bestimmten Breite einzuhalten, es sei denn, daß bei niederem Wasserstand im Flußbett selbst geritten werden kann; letzteren Falls sind die an solchen Stellen angelegten Ab- und Aufritte zu benützen.

3. Mehr als drei Pferde dürfen nie an einem Stichseile gehen.

§. 28.

Fahren durch Brücken und bei Fähren.

1. Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

§. 29.

Verpflichtungen bezüglich der Fähren.

1. Die Fahrnähen und fliegenden Brücken sollen, wenn in der Fährordnung Anderes nicht bestimmt ist, an dem Ufer, welchem der Schiffsweg näher anliegt, nicht länger halten, als zum Ein- und Abladen unbedingt erforderlich ist.

2. Die Fähre darf nicht abfahren, wenn sich ein Schiff, Schiffzug oder Floß der Fähre soweit genähert hat, daß ein Zusammentreffen der letzteren mit den auf der Fahrt begriffenen Fahrzeugen zu befürchten ist.

Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift werden bei jeder Fähre auf eine nach der Oertlichkeit zu bemessende Entfernung ober- und unterhalb Wahrschaupfähle errichtet. Sobald das Schiff oder das Vordertheil des Floßes diese Wahrschau erreicht hat, ist der Führer der Fähre verpflichtet, das Fahrwasser freizuhalten, beziehungsweise unverzüglich frei zu machen.

3. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Fährmann auch dann ob, wenn Schiffe oder Flöße oberhalb der Fähre abfahren. In diesem Fall hat der Schiff- oder Floßführer dem Fährmann seine Absicht zu erkennen zu geben, bevor er Anstalten zum Ablegen macht.

4. Vor der Abfahrt hat der Fährmann ein weithin vernehmliches Zeichen mit der Glocke zu geben.

5. Wird die Fähre bei Nacht betrieben, oder muß das Fährschiff wegen besonderer Umstände während der Nacht an dem dem gewöhnlichen Liegeplatz entgegengesetzten Ufer bei-

gelegt werden, so ist auf dem gegen das Fahrwasser gewendeten Theil des Schiffs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne 5 m hoch über dem Wasser anzubringen.

6. Die Fahrzeuge der Gier-Fähren müssen, wenn sie außer Betrieb sind, derart angelegt werden, daß durch ihre Giervorrichtung der Fahrweg nicht beschränkt wird.

§. 30.

Fahren bei Nachtzeit und Nebel.

1. Zur Nachtzeit, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, sowie bei Nebel, dichtem Schneegestöber und anderem Unwetter ist der Schiff- und Floßverkehr auf dem Neckar untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist bei Mond- oder Sternenhelle die Kettenschleppschifffahrt sowohl zu Berg als zu Thal, sowie weiter die sonstige Schifffahrt zu Berg.

Auf der Strecke zwischen Zwingenberg und Ziegelhausen dürfen zur Nachtzeit bei Mond- oder Sternenhelle in den Monaten Mai, Juni und Juli Schiffe mit hoher Ladung (z. B. Rinde, Stroh, Heu) zu Thal fahren. Dieselben haben außer der Laterne am Maste (Ziffer 2 Absatz 2) je eine hellleuchtende Laterne mit weißem Licht am Bug und am Heck zu führen. Der Schiffer hat die Absicht, bei Nacht zu Thal zu fahren, der Inspektion der Schleppschifffahrt in Mannheim spätestens 24 Stunden vor seiner Abfahrt telegraphisch mitzutheilen. In diesem Fall haben die Kettendampfer die vorgeschriebenen Signale auf der bezeichneten Flußstrecke auch während der Nachtzeit bis nach erfolgter Begegnung mit dem Thalschiff abzugeben.

2. Wenn Fahrzeuge von dem Eintritt der Nacht von Nebel, Schneegestöber oder anderem Unwetter überfallen werden, so müssen sie an der nächsten geeigneten Stelle beilegen und bis sie dahin gelangen, sich durch Rufen, beziehungsweise durch die Dampfpfeife fortgesetzt bemerklich machen.

Bei Nachtzeit ist überdies auf dem Vordertheil des Fahrzeugs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne mindestens 4 m hoch über Bord, bei Flößen über Wasser anzubringen.

3. Bei Nachtzeit haben die zu Berg fahrenden Dampfer und vom Land aus gezogenen Schiffe zwei weißes, zu Thal fahrende Kettendampfer zwei rothes Licht zeigende hellleuchtende Laternen übereinander mindestens 4 m über Deck zu führen.

Außerdem muß jedes in einem Schiffzug befindliche Fahrzeug eine Signallaterne führen, wie in §. 25 Ziffer 2 vorgeschrieben ist.

§. 31.

Einstellung der Flößerei bei hohem Wasserstande.

Zu Lauffen, Heilbronn, Diedesheim, Eberbach, Heidelberg und nach Bedürfniß auch anderwärts werden an einem vom Fluß aus leicht sichtbaren Platz Marken angebracht, deren unterer Rand die Höhe des steigenden Wassers, bei welchem die Flößerei einzustellen ist, deren oberer Rand die Höhe des fallenden Wassers, bei welchem die Flößerei beginnen oder fortgesetzt werden darf, bezeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 32.

Verhalten der Schiffe und Flöße bei niederem Wasserstande.

1. Bei niedern Wasserständen ist der Führer eines Schiffs verpflichtet, die Belastung desselben derart zu beschränken, daß der tiefste Theil des belasteten Schiffs an der seichtesten Stelle des Fahrwassers noch wenigstens 6 cm über der Flußsohle bleibt.

2. Wenn bei drohender oder eingetretener Einengung oder Sperrung des Fahrwassers zur Beseitigung derselben Bagger- oder Räumungsarbeiten vorgenommen werden, so haben sich die Führer der Fahrzeuge den hinsichtlich des Verkehrs an solchen Stellen Seitens der Flußbaubehörde ergehenden Anordnungen unbedingt zu fügen.

Die Flußbaubehörde ist in einem solchen Fall ermächtigt, im öffentlichen Interesse eine theilweise oder gänzliche Sperrung des Fahrwegs anzuordnen. Die Schifffahrt- und Flößereitreibenden werden von der getroffenen Anordnung durch Aufstellung einer Wahrschau ober- und unterhalb der gesperrten Stelle, sowie in geeigneten Fällen noch durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt.

§. 33.

Verhalten beim Festfahren oder Versinken.

1. Ist ein Fahrzeug im Fluß festgefahren oder gesunken, so ist vom Führer ein Wahrschauer aufzustellen, welcher den Führern sich nähernder Fahrzeuge durch Zeichen und Zuruf zu erkennen gibt, daß und wo das Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist, und wenn durch letzteres die Schiff- oder Floßfahrt gehindert ist, die Schiff- und Floßführer zum Beilegen auffordert.

Diese Wahrschau muß sowohl bei Tag als auch (§. 30 Ziffer 1) bei Nacht aufgestellt sein:

a. für die zu Thal kommenden Fahrzeuge an einer 5 km flußaufwärts vom Unfallsort entfernten geeigneten Uferstelle;

b. für die Bergschifffahrt, wenn das Fahrzeug in einer Krümmung festliegt, am unteren Ende der Krümmung, mindestens aber 1 km von dem Unfallsort; liegt letzterer nicht in einer Krümmung, so genügt zur Warnung für die Bergschifffahrt die Aufstellung des Wahrschauers während der Nacht.

2. Kann das Fahrzeug nicht alsbald wieder flott gemacht werden, so ist der nächst erreichbaren Ortspolizeibehörde, sowie der Flußbaubehörde schleunigst davon Nachricht zu geben. Die Ortspolizeibehörde wird alsdann sofort eine öffentliche Bekanntmachung darüber erlassen, daß und wo das Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist. Ehe diese Bekanntmachung erfolgt, beziehungsweise ehe das Fahrzeug flott gemacht oder weggeräumt ist, darf der Wahrschauer (Ziffer 1) nicht eingezogen werden.

3. Der Ort des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs ist bei Nachtzeit durch eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne zu bezeichnen, welche derart angebracht ist, daß sie insbesondere für die zu Berg fahrenden Schiffer sichtbar ist. Ist das Fahrzeug ganz unter Wasser gesunken, so ist die Stelle noch weiter durch einen Döpper oder eine Stange mit weißer Flagge zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sofern der Führer des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, so hat die nächste Ortspolizeibehörde auf seine Kosten für die gedachte Bezeichnung zu sorgen.

4. Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen und zwar mit besonderer Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- oder Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und andern Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hiedurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In andern Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 finden gleichmäßig Anwendung, wenn Badanstalten, Fischkästen und ähnliche Gegenstände abgetrieben sind.

§. 34.

Verhalten während des Stillliegens.

1. Wenn Fahrzeuge außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiff- und Floßfahrt offen bleibt.

Auf den Flößen muß überdies bei Tag und Nacht eine Wache vorhanden sein.

Anker sollen nicht ins Fahrwasser ausgeworfen werden. Wenn ein Nothfall dies jedoch nicht vermeiden läßt, ist jeder ausgeworfene Anker mit einem Döpper zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze dürfen in der Flußbreite nicht mehr als zwei Schiffe neben einander und Flöße nur vereinzelt, d. h. nicht neben andere Fahrzeuge angelegt werden.

In Furthen und Engen dürfen Fahrzeuge weder halten noch beilegen, ebensowenig in der Nähe von Fähren in der durch Wahrschaupfähle bezeichneten Entfernung (§. 29 Ziffer 2), sofern nicht daselbst ein genehmigter Landungs- oder Liegeplatz vorhanden ist.

3. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben am Leinpfadufer liegende Schiffe den Mast niederzulegen.

4. Die Bemannung der am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge hat bei der Leitung der Zugleine des vorbeifahrenden Bergschiffs behülflich zu sein.

5. Sofern ausnahmsweise Fahrzeuge außerhalb der Häfen und genehmigten Landungsplätze am Leinpfadufer oder im Bergweg still liegen, müssen sie zur Nachtzeit mit weißes Licht zeigenden hellleuchtenden Laternen versehen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Laternen sind gegen das Fahrwasser hin: auf Flößen an beiden Enden 4 m über Wasser, auf Schiffen 4 m über Deck, beziehungsweise über Oberlast und zwar bei Schleppzügen auf dem vordersten und hintersten Fahrzeug aufzuziehen.

Darf auf dem Schiff wegen der Ladung kein Licht gemacht werden, so muß während der Nacht eine Wache aufgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

§. 35.

Fahren über versenkte Telegraphenkabel.

Ober- und unterhalb derjenigen Stellen, an welchen Telegraphenkabel in das Flußbett eingelegt sind, werden Warnungszeichen angebracht.

Innerhalb der so bezeichneten Strecke ist das Ankerwerfen, Ankerschleppen und Floßsperren untersagt.

§. 36.

Freihaltung der Leinpfade.

Weder auf noch an dem Leinpfad dürfen Anlagen errichtet oder Gegenstände gelagert werden, welche die Ausübung des Schiffzugs hindern können.

§. 37.

Beförderung von Sprengstoffen.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen auf dem Neckar wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen *) verwiesen.

§. 38.

Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände.

I. Als feuergefährlich im Sinne dieser Polizeiordnung gelten folgende Gegenstände:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumaether, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.);

b. alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;

c. Schwefelaether, (Aethylaether), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);

d. rothe rauchende Salpetersäure;

---

*) Baden: Verordnung vom 8. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), ergänzt durch Verordnung vom 8. März 1894 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), und hinsichtlich der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung Verordnung vom 13. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 118).

e. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;

f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die in lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I.) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II.) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.),

(Klasse III.) 0,680 oder weniger (Petroleumaether, Gasolin, Neolin u. s. w.).

II. Die in Ziffer I. lit. a. und b. genannten Gegenstände dürfen auf dem Neckar nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;

die Gegenstände der Klassen I. und II. außerdem

c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I. bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II. und III. bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II. und III. enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

III. Schwefelaether (Aethylaether) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in Ziffer II. 1, und bei Einzelverpackung den in Ziffer II. 2. gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern, lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in den Ziffern II. und III. aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen andrer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Spengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen

Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder andern lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit andern Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in den Ziffern II. bis VIII. genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfänger versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergl. Ziffer VIII.) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit andern Gegenständen (Ziffer VIII.) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von

bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizei- oder Hafenbehörde und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II. und III. der in Ziffer I. lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

XV. Auf die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Erlassung bezüglicher Vorschriften für diese Art der Beförderung bleibt bei sich ergebendem Bedürfnisse vorbehalten.

§. 39.

Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

I. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern dem Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Die ätzenden und giftigen Stoffe sind folgendermaßen zu bezeichnen und verpacken:

A. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. dürfen auf dem Neckar nur dann versandt werden, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,

entweder

a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,

oder

c. in verlötheten Blechzylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

B. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Neckar nur dann versandt werden, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind;
2. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind;
3. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefässe, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

III. Wenn solche Giftstoffe (II.) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- beziehungsweise Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Verzehrungsgegenständen gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

IV. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 40.

Haftung für richtige Bezeichnung und Verpackung feuergefährlicher Gegenstände, sowie ätzender und giftiger Stoffe.

Für die vorgeschriebene Bezeichnung und Verpackung von feuergefährlichen nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden und giftigen Stoffen ist neben dem Führer des Fahrzeugs auch der Absender verantwortlich.

Der Absender hat dem Führer des Fahrzeugs und dieser Allen, welche beim Laden und Löschen der gefährlichen Gegenstände (§§. 38 und 39) beschäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Absender behufs der Verladung übersendet, dem Absender;

b. wer die Güter einem Anderen als dem Absender zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

§. 41.

Handhabung der Aufsicht.

Alle mit der Flußpolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber zu verlässigen, daß die nach dieser Polizeiordnung den Führern von Fahrzeugen obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff-, Floß- oder Schleppzug den Bestimmungen dieser Polizeiordnung nicht entsprochen ist, so können die Flußpolizeibeamten die Beilegung an der nächsten hierzu geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

§. 42.

Führung eines Abdrucks dieser Polizeiordnung.

Jeder Führer eines Floßes oder Schiffs von 15 Tonnen und mehr hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und denselben auf Verlangen den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Flußbaubeamten vorzuzeigen.

§. 43.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Journalseite:

Schiffsattest.

(Beklopfbrief.)

Das { dem . . . . . / der . . . . . } zu . . . . . .

gehörige { hölzerne / eiserne } { Segelschiff, / Dampfschiff, } genannt: . . . . . .

{ nach dem Aichschein vom . . ten . . . . . / oder nach Abschätzung }

von einer Ladungsfähigkeit von . . . . Zentner ist von der unterzeichneten Schiffsuntersuchungskommission in allen Theilen und Zubehörungen untersucht und in ihr Schiffsverzeichniß unter Nr. . . . . eingetragen, mit der zulässigen tiefsten Einsenkung im beladenen Zustande in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichniß angeführten Ausrüstung und Bemannung versehen und für Neckarschifffahrt in der Ausdehnung von . . . . . bis . . . . . für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes (Briefes) darf dieses Fahrzeug zur Neckarschifffahrt so lange benutzt werden, als es sich im erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Ausbesserung vorgenommen wird, als welche die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffs anzusehen ist.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Schiffsuntersuchungskommission.

(L. S.)

Zulässige Einsenkungstiefe.

Die in beladenem Zustande zulässige Einsenkungstiefe des vorstehend genannten Schiffs ist an jeder Seite desselben an { zwei / drei } Stellen mit eisernen Klammern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe bezeichnet worden. Die vorderste Klammer auf jeder Seite trägt als Stempel der hiesigen Schiffsuntersuchungskommission die Buchstaben „ . . . . . .“ in einem Ringe und dahinter die oben angegebene Zentnerzahl der Tragfähigkeit.

Von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet beträgt in Centimetern

die	vornen		mittschiffs		hinten	
	rechts	links	rechts	links	rechts	links
Bordfläche						
Ladehöhe						
Bodentiefe						

Zur sicheren Leitung des Schiffs muß sich nachbezeichnete Bemannung auf demselben befinden:

Verzeichniß der Ausrüstung obengenannten Schiffes.

Anzahl.	Benennung der Ausrüstungsgegenstände.	Größe, Länge 2c.	Gewicht.
	Segelwerk:		
	Anker:		
	Ketten- und Tauwerk:		
	Verschiedene Geräthschaften:		

Zeugnisse über fernere Untersuchungen.

Das vorstehend benannte Schiff ist heute nach vorgenommener Aenderung — Ausbesserung — auf Verlangen des . . . . . .

auf Antrag der . . . . . .

in allen Theilen und Zubehörungen untersucht worden und hat sich ergeben, daß . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Ort, Datum und Unterschrift der Untersuchungskommission.)

Anlage II.

Nebelhornsignale der Kettenschleppdampfer.

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
2—3	Neckarhafen, ½ Stunde vor und je bei der Abfahrt eines Schleppzuges	2
6,0	Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Feudenheim	3
7,4	Unterhalb der Feudenheimer Fähre	1
9,0	Beim Seckenheimer Wörth im Nägelwasser	1
10,5	Bei Ilvesheim (Schiffwirthshaus)	2
11,0	An der Ilvesheimer Fähre	1
11,5	Am Ilvesheimer Grund	1
13,0	Im Weinland	1
15,0	Unterhalb der Ladenburger Brücke	1
18,0	Bei Edingen	1
19,0	Am Schwabenheimer Hof	1
20,0	Im Schoferter Loch	1
22,0	Bei der Wieblinger Mühle	2
23,5	Oberhalb der Wieblinger Mühlzeile	1
	Auf der Flußstrecke zwischen km 27 und km 29 findet die Signalgebung nach Maßgabe der Anlage III. statt. (§. 17 Absatz 4 der Polizeiordnung.)	
32,0	Bei der Bärenmühle	3
34,0	Im Hofert	1
35,0	Bei der Neckargemünder Ziegelhütte	1
37,5	In der Reiterfurth	1
38,5	Oberhalb Rainbach	1
39,5	Hinter dem Mainhof	1
41,0	In der Wegäst	2
45,0	Unterhalb Neckarhausen	1

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	Noch A. **Bergfahrt.**	
	Gedehnte Zeichen.	
47,0	Unterhalb der Krautlache	3
48,5	Unterhalb der Spielmannsfurth	1
49,7	Oberhalb Hirschhorn	1
52,0	Beim Halspfad	1
53,0	Im Seidel	2
54,0	Am Bubenbrunnen	1
56,0	Unterhalb Pleutersbach	1
58,0	Ober dem Gretenhamm	1
61,0	Unterhalb Rockenau	1
64,5	Oberhalb Stolzeneck	2
66,0	Oberhalb Lindach	1
67,5	Unter dem Zwingenberger Schloß	1
69,0	Oberhalb dem Koppenbach	1
70,0	Unterm Binsenwörth	1
71,5	Bei Neckargerach	2
73,0	Oberhalb des Fischwehres	1
74,0	Beim Reiterwald	1
75,0		1
76,0		1
77,0	Unterhalb Binau	1
79,0	Unter dem Dauchstein	1
81,0	Bei dem Dauchsteinbruch	1
82,0	Am Holländerholz zwischen Binau und Diedesheim	1
83,5	Unterhalb der Elzmündung	1
84,5	Oberhalb der Eisenbahnbrücke	1
86,5	Bei der Hochhauser Mühle	2
87,5	In der Au (Jungferloch)	1
88,5	Oberhalb Neckarzimmern	1
89,0	Schloß Hornberg	1
91,0	An der Landesgrenze oberhalb Haßmersheim	1
92,0	Oberhalb Böttingen	2
93,0	Am Hühnerberg	1

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	Noch A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
93,7	Unterhalb Neckarmühlbach	1
95,0	Unterhalb Gundelsheim	1
97,0	Unterhalb des Heinsheimer Lauer	1
98,0	Bei Heinsheim	1
99,0	Zwischen Heinsheim und Offenau	1
100,5	Unterhalb Wimpfen a. B.	2
102,0	Am Wimpfener Fahr	1
103,0	Bei der Jagstmündung	1
105,0	Bei der Kochermündung	1
106,0	Unterhalb Unter-Eisisheim	1
107,0		1
107,5	In der Fuchshälde	1
108,0	Bei der oberen Altneckarmündung	1
109,0	Unterhalb der Neckarsulmer Werft	2
109,5	Am Neckarsulmer Lauer	1
110,0	Am Durchstich bei Neckarsulm	1
113,0	Am Salzwerkhafen	2
114,0	Chemische Fabrik	1
115,0	Beim Winterhafen Heilbronn	2
116,0	Bei der Abfahrt am obern Fußsteg in Heilbronn ist statt des Nebelhornsignals ein dreimaliges Glockenzeichen abzugeben. (§. 17 Absatz 5 der Polizeiordnung.)	
117,0	Unterhalb der Militärschwimmschule	1
118,3	Unterhalb der Sontheimer Fähre	1
120,3	Unterhalb der Klingenberger Fähre	1
121,2	Oberhalb der Klingenberger Fähre	2
122,0	Bei der Station Nordheim	1
123,5	Unterhalb dem wilden Saum	1
125,0	Beim Gemeindeweinberg	1
126,0	Bei den Fächlen	1
127,6	Beim Cementwerk Lauffen	2

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	B. Thalfahrt.	
	Kurze Zeichen.	
122,0	Bei der Station Nordheim	
110,5	Obere Mündung des Altneckars	
89,0	Hornberger Schloß	
84,5	Neckarelzer Brücke	1
12,5	Am Ilvesheimer Dammeck	
9,0	Im Seckenheimer Wörth	
3,5	Oberhalb der Mannheimer Friedrichsbrücke	

Anlage III.

Auf der Strecke zwischen km 27 und km 29 hat die Signalgebung durch eine von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern festzusetzende und bekannt zu machende Wahrschaueinrichtung zu erfolgen.

Bis auf Weiteres gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen der nachstehend veröffentlichten Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 16. April 1894, die Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. April 1894.)

Die Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg betreffend.

Im Vollzug der Bestimmungen in §. 17 Absatz 4 und in der Anlage II. und III. der Neckarschifffahrtsordnung vom 16. April 1894 wird auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

1.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges bei Heidelberg in der Flußstrecke km 27 bis 29 wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch die am linken Neckarufer bei km 29,12 eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer 2 m breiten und 1,5 m hohen, rothen Tafel, welche an einem Mast 8 m hoch gezogen wird.

So lange das Wahrschauzeichen hoch steht, ist die Flußstrecke km 29 bis 27 für den Verkehr zu Thal gesperrt.

2.

Jeder während der Tageszeit zu Berg fahrende Schleppzug muß, wenn der Kettendampfer bei km 26,7 unterhalb des Marstalles in Heidelberg angekommen ist, daselbst anhalten. Gleichzeitig hat der Führer des Kettendampfers einen aus seiner Schiffsmannschaft ausgewählten zuverlässigen Mann (Wahrschauer) nach der Wahrschaustation zu entsenden; der Letztere hat spätestens 35 Minuten nach seinem Abgang vom Dampfer das Wahrschauzeichen hochzuziehen.

3.

45 Minuten nach dem Abgange des Wahrschauers vom Kettendampfer, nicht früher und nicht später, muß der Schleppzug seine Fahrt wieder aufnehmen.

Sobald der Schleppzug an der Wahrschaustation vorübergefahren ist, wird das Wahrschauzeichen durch den Wahrschauer wieder eingezogen, worauf die daselbst beigelegten Schiffe und Flöße die Thalfahrt fortsetzen dürfen.

4.

Der Wahrschauer hat seinen Weg vom Dampfer bis zur Wahrschaustation rasch und ohne Aufenthalt zurückzulegen und darf, so lange das Wahrschauzeichen hoch steht, die Station nicht verlassen.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 16. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. April 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend; die Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1894.)

Die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Mai l. J. ab werden die Zollstellen in Ueberlingen, Ebringen und Schlatt a. R. für die Vieheinfuhr aus der Schweiz geschlossen.

Vom gleichen Tage ab ist die Zollstelle in Büßlingen zum Zwecke der Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz statt Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags Dienstags von 4—5 Uhr Nachmittags geöffnet (vergleiche die Beilage zur Verordnung vom 24. Juni 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69).

Karlsruhe, den 23. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Verordnung.

(Vom 14. April 1894.)

Die Wehrordnung betreffend.

Ziffer II. der diesseitigen Verordnung vom 13. Dezember 1888, die Wehrordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII. Seite 661), erhält folgenden Zusatz:

In die Geburtsliste sind auch diejenigen im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind und sich bei seinen Sammelakten befinden (§. 36 der Dienstweisung für die Standesbeamten).

Karlsruhe, den 14. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. April 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. April 1894.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird

an ordentlichen Ausgaben für 1894 mit . .	61 764 339 ℳ	— ₰
" " " " 1895 " . .	61 998 311 "	— "
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1894|95 mit . . .	123 762 650 ℳ	— ₰
an außerordentlichen Ausgaben für 1894|95 mit	8 860 550 "	— "
an Ausgaben zusammen mit . .	132 623 200 ℳ	— ₰
und an ordentlichen Einnahmen für 1894 mit	60 019 668 "	— "
" " " " 1895 "	60 409 520 "	— "
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1894|95 mit. . .	120 429 188 ℳ	— ₰
an außerordentlichen Einnahmen für 1894|95 mit. . . .	1 990 050 "	— "
und zuzüglich des verfügbaren Ueberschusses aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre von	4 973 804 "	37 "
an Einnahmen zusammen mit	127 393 042 ℳ	37 ₰

festgestellt.

Artikel 2.

Die zur Begleichung der nach Artikel 1 festgestellten Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Deckungsmittel im Betrage von . . . . . 5 230 157 ℳ. 63 ₰ sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1890|91 und 1892|93, wofür Deckungsmittel vorbehalten sind, betragen nach dem Stande vom letzten Dezember 1892 laut Beilage Nr. 2 . . . . . 5 742 339 ℳ. 35 ₰

Dieselben finden ebenso wie der durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1892 auf . . . . . 3 375 747 „ — „ festgesetzte Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1893

zusammen . . 9 118 086 ℳ. 35 ₰

ihre Deckung in den im umlaufenden Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1892 . . . . . 23 631 890 ℳ. 72 ₰ betragen hat, sind zu decken

1. der laut Anlage 3 auf . . . . . 9 540 000 „ — „ festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1894|95,
2. die im Artikel 3 bezeichneten Beträge mit zusammen . . . 9 118 086 „ 35 „

zusammen . . 18 658 086 ℳ. 35 ₰

Der Rest mit . . 4 973 804 ℳ. 37 ₰

dient gemäß Artikel 1 zur theilweisen Deckung des in der Budgetperiode 1894|95 zu erwartenden Ausgabenüberschusses.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1894 und 1895 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 8.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. April 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Beilage Nr. 1.

Haushalts-Etat
der
allgemeinen Staatsverwaltung
für die Jahre 1894 und 1895.

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.*)	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 876 269	1 876 269	—	—	3 752 538
„ II. Landstände	121 272	121 332	700	—	242 604
„ III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	14 103 394	14 081 208	—	—	28 184 602
„ IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.	500 000	500 000	—	—	1 000 000
„ V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	37 380	37 380	—	—	74 760
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	50	—	—	100
Summe A. . .	16 638 365	16 616 239	700	—	33 254 604
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
Titel I. Ministerium	115 907	117 047	—	—	232 954
„ II. Geheimes Kabinet	39 940	40 220	4 320	—	80 160
Uebertrag . .	155 847	157 267	4 320	—	313 114

*) Die einzelnen Rubriken des außerordentlichen Etats sind in den Unterbeilagen a. und b. nachgewiesen.

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Uebertrag . .	155 847	157 267	4 320	—	313 114
Titel III. Gesandtschaft in Berlin	39 828	39 828	—	—	79 656
„ IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	26 628	26 628	—	—	53 256
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	14 204	14 204	—	—	28 408
Summe B. . .	236 507	237 927	4 320	—	474 434
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	149 229	151 369	19 280	—	300 598
„ II. Oberlandesgericht	186 050	186 830	700	—	372 880
„ III. Landgerichte	790 083	795 043	190	—	1 585 126
„ IV. Staatsanwaltschaft	215 603	217 543	440	—	433 146
„ V. Amtsgerichte	2 162 604	2 187 215	94 030	—	4 349 819
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 331 680	1 329 920	—	524 990	3 186 590
„ VII. Strafanstalten	1 233 165	1 236 995	2 460	84 569	2 554 729
„ VIII. Kultus	342 487	344 061	2 400	918 400	1 604 948
„ IX. Unterrichtswesen	7 821 491	7 923 142	14 577	1 007 638	16 752 271
„ X. Wissenschaften und Künste . . .	209 278	209 858	3 600	221 662	640 798
„ XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	11 325	9 225	—	—	20 550
„ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	49 972	49 972	—	—	99 944
Summe C. . .	14 502 967	14 641 173	137 677	2 757 259	31 901 399
D. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	222 690	226 580	—	—	449 270
„ II. Landeskommissäre	56 962	57 142	—	—	114 104
„ III. Verwaltungsgerichtshof . . .	53 764	53 894	—	—	107 658
Uebertrag . .	333 416	337 616	—	—	671 032

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	333 416	337 616	—	—	671 032
Titel IV. Verwaltungshof	167 330	169 300	400	—	336 630
„ V. Generallandesarchiv	34 466	35 230	—	—	69 696
„ VI. Oberaichungsamt	1 950	1 950	—	—	3 900
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden . . .	1 820	1 820	—	—	3 640
„ VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze	16 800	16 800	—	—	33 600
„ IX. Bezirksverwaltung und Polizei	3 871 615	3 811 745	940	914 220	8 597 580
„ X. Allgemeine Sicherheitspolizei .	829 774	826 564	700	7 100	1 663 438
„ XI. Milde Fonds und Armenanstalten	53 546	53 546	—	107 158	214 250
„ XII. Heil- und Pflegeanstalten . .	1 381 601	1 385 321	—	673 026	3 439 948
„ XIII. Polizeiliches Arbeitshaus . .	112 379	113 089	—	4 980	230 448
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	80 170	80 730	—	60 700	221 600
„ XV. Für Förderung der Gewerbe .	114 400	114 970	—	7 900	237 270
„ XVI. „ „ „ Landwirthschaft	423 235	424 535	—	729 430	1 577 200
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 393 673	4 415 545	6 300	1 035 050	9 844 268
„ XVIII. Verwaltung des Bergwesens .	5 010	5 010	—	6 000	16 020
„ XIX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	18 265	18 265	—	—	36 530
„ XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	29 420	29 420	—	—	58 840
Summe D. . .	11 868 870	11 841 456	8 340	3 545 564	27 255 890
E. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	119 082	119 912	2 640	—	238 994
„ II. Generalstaatskasse	48 120	49 150	200	—	97 270
„ III. Hochbauwesen	214 262	216 122	7 280	205 500	635 884
Uebertrag . .	381 464	385 184	10 120	205 500	972 148

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Uebertrag . .	381 464	385 184	10 120	205 500	972 148
Titel IV. Domänenverwaltung	4 948 961	4 966 721	1 018	1 803 529	11 719 211
„ V. Salinenverwaltung	568 342	569 332	—	214 000	1 351 674
„ VI. Steuerverwaltung	3 872 193	3 895 043	3 851	163 618	7 930 854
„ VII. Zollverwaltung	2 100 130	2 120 780	51	171 080	4 391 990
„ VIII. Münzverwaltung	35 918	32 484	—	—	68 402
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung . .	259 050	259 050	—	—	518 100
„ X. Schuldentilgung	2 750 000	2 750 000	—	—	5 500 000
Hiezu Voranschlag der Amortisationskasse für 1894. M. in Ausgabe . . 1 630 030; in Einnahme . . 1 630 030 — für 1895. M. in Ausgabe . . 1 490 030; in Einnahme . . 1 490 030					
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben . . .	3 480 800	3 561 700	3 700	—	7 042 500
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse: Ordentlicher Etat für 1894. M. in Ausgabe . . 2 105 798; in Einnahme . . 2 749 800 — für 1895. M. in Ausgabe . . 2 175 948; in Einnahme . . 2 797 800					
„ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	17 400	17 400	—	—	34 800
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4 659	4 659	—	—	9 318
Summe E. . .	18 418 917	18 562 353	18 740	2 557 727	39 538 997
F. Oberrechnungskammer . .	98 713	99 163	2 000	—	197 876
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	16 638 365	16 616 239	700	—	33 254 604
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	236 507	237 927	4 320	—	474 434
Uebertrag . .	16 874 872	16 854 166	5 020	—	33 729 038

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Uebertrag . .	16 874 872	16 854 166	5 020	—	33 729 038
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	14 502 967	14 641 173	137 677	2 757 259	31 901 399
D. Ministerium des Innern	11 868 870	11 841 456	8 340	3 545 564	27 255 890
E. Finanzministerium	18 418 917	18 562 353	18 740	2 557 727	39 538 997
F. Oberrechnungskammer	98 713	99 163	2 000	—	197 876
Summe der Ausgabe . .	61 764 339	61 998 311	171 777	8 860 550	132 623 200
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	12 078 942	12 414 680	—	—	24 493 622
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	721 232	721 642	—	—	1 442 874
„ II. Strafanstalten	842 063	842 063	—	—	1 684 126
„ III. Unterrichtswesen	3 311 233	3 311 233	—	—	6 622 466
Summe B. . .	4 874 528	4 874 938	—	—	9 749 466
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze	1 700	1 700	—	—	3 400
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei .	553 306	576 916	—	—	1 130 222
„ III. Heil- und Pflegeanstalten . . .	1 009 062	1 009 062	—	—	2 018 124
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus . . .	73 076	73 076	—	—	146 152
„ V. Landesstatistik	290	290	—	1 100	1 680
„ VI. Gewerbe	16 260	16 260	—	—	32 520
„ VII. Landwirthschaft	8 570	8 570	—	—	17 140
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 122 422	1 123 316	—	123 841	2 369 579
Summe C. . .	2 784 686	2 809 190	—	124 941	5 718 817

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	8 024 478	8 024 478	—	1 803 529	17 852 485
„ II. Salinenverwaltung	943 242	943 242	—	—	1 886 484
„ III. Steuerverwaltung:					
1. Direkte Steuern	12 339 874	12 339 874	—	—	24 679 748
2. Indirekte Steuern	11 137 512	11 137 512	—	—	22 275 024
3. Justiz- und Polizeigefälle . .	4 531 395	4 531 395	—	—	9 062 790
4. Verschiedene Einnahmen . . .	306 524	306 524	—	—	613 048
	28 315 305	28 315 305	—	—	56 630 610
„ IV. Zollverwaltung	2 259 287	2 259 287	—	—	4 518 574
„ V. Münzverwaltung	26 717	26 717	—	—	53 434
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung . .	712 247	741 447	—	61 580	1 515 274
Summe D. . .	40 281 276	40 310 476	—	1 865 109	82 456 861
E. Oberrechnungskammer . . .	236	236	—	—	472
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	12 078 942	12 414 680	—	—	24 493 622
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	4 874 528	4 874 938	—	—	9 749 466
C. Ministerium des Innern	2 784 686	2 809 190	—	124 941	5 718 817
D. Finanzministerium	40 281 276	40 310 476	—	1 865 109	82 456 861
E. Oberrechnungskammer	236	236	—	—	472
Summe der Einnahme . .	60 019 668	60 409 520	—	1 990 050	122 419 238

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1894/95.

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, II. Rate	200 000
§. 2. „ „ Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	85 000
§. 3. „ „ Amtsgefängnisses in Pfullendorf	72 000
§. 4. „ „ Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim	100 000
§. 5. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Schönau	16 000
§. 6. „ „ „ „ „ Buchen	13 600
§. 7. „ „ „ „ „ Radolfzell	6 200
§. 8. „ des Amtsgefängnisses in Staufen	7 900
§. 9. Verbesserung der Abortanlage im Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim	4 000
§. 10. Anbringung innerer Läden an den Fenstern des I. Stockes des Justizgebäudes dahier	5 400
§. 11. Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte	3 600
§. 12. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes Staufen	4 500
§. 13. Ergänzung der inneren Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Säckingen	2 500
§. 14. Bauliche Herstellungen an dem Amthaus und den Amtsgerichtslokalen in Rastatt	4 290
Summe Titel VI.	524 990
Titel VII. **Strafanstalten.**	
§. 1. Männerzuchthaus Bruchsal:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	466
b. Ankauf eines Grundstückes für das Männerzuchthaus	3 500
§. 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	440
b. Erstellung einer Telephonanlage innerhalb der Anstalt	1 300
Uebertrag	5 706

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	5 706
c. Anschaffung von Erbauungs- und Unterhaltungsbüchern	1 000
d. Einrichtung des neuen Schullokales und Ergänzung der Einrichtung der Dienstzimmer des Aufsichtspersonals	1 000
e. Vergrößerung des Dampftrockenraumes in der Weiberstrafanstalt	2 300
f. Ergänzung des Bestandes an Kleidern und Bettwerk	6 650
g. Erbauung eines Pförtnerhäuschens mit Ansprachzimmer in der Weiberstrafanstalt	780
h. Einbau von steinernen Treppen in den Krankenhäusern beider Anstalten, sowie in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	4 100
i. Anbau an das Krankenhaus zur Gewinnung einer besonderen Abtheilung für geschlechtskranke weibliche Strafgefangene	15 000
§. 3. Landesgefängniß Freiburg:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	528
b. Anschaffung einer Brückenwaage	1 600
c. Erbauung eines Materialschuppens	2 790
d. Herstellung einer elektrischen Signaleinrichtung	1 339
e. Ergänzung des Bestandes an Kleidungsstücken	8 000
f. Anschaffung eines Desinfektionsapparats	4 900
§. 4. Landesgefängniß Mannheim:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	176
b. Anschluß an die städtische Kanalisation	11 500
c. Herstellungen im Neubau zur Erhöhung der Feuersicherheit	8 200
d. Herstellung eines Magazinsgebäudes	9 000
Summe Titel VII. . .	84 569
Titel VIII. Kultus.	
I. Katholischer Kultus.	
§. 1. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000
§. 2. Außerordentlicher Zuschuß zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer	50 000
Uebertrag . .	450 000

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	Mk.
Uebertrag . .	450 000
II. Evangelischer Kultus.	
§. 3. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000
§. 4. Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe . .	50 000
III. Israelitischer Kultus.	
§. 5. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	18 400
Summe Titel VIII. . .	918 400
Titel IX. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Für Miethe von Unterrichtsräumen	10 600
§. 2. Sicherungsvorkehrungen im Bibliothekgebäude, Instandsetzung und Einrichtung eines Theils der Räumlichkeiten des alten Gymnasiums und des Hexenthurms, sowie Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des philologischen Seminars . .	29 100
§. 3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000
§. 4. Herstellung eines Warmwasserapparats für die Irrenklinik	5 000
§. 5. Zuschuß zur Erweiterung der Luisenheilanstalt	20 000
§. 6. Erneuerung der beiden Luftheizungsapparate im älteren Theile des chemischen Instituts und Verbesserung der Kamine im östlichen Flügel des Universitätshauptgebäudes	3 800
§. 7. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher"	2 000
§. 8. Größere bauliche Herstellungen im akademischen Krankenhaus in Heidelberg . . .	40 000
§. 9. Erstellung eines weiteren Baues für die medizinische Klinik, I. Rate	100 000
§. 10. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	11 000
§. 11. Erstellung eines neuen Gebäudes auf der Westseite des botanischen Gartens und Regulirung der Grenze daselbst	4 238
B. Universität Freiburg.	
§. 12. Erstellung einer Einfriedigung und Ordnung des Geländes längs der Nordseite des botanischen Gartens	14 500
Uebertrag . .	246 238

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	246 238
§. 13. Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Merian- und Katharinenstraße, sowie Anschluß der Baulichkeiten des botanischen Gartens an den städtischen Tiefkanal .	5 310
§. 14. Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000
§. 15. Größere Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	16 020
§. 16. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	18 000
§. 17. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	100 000
§. 17 a. Zur Verzinsung eines dem Grundstocksvermögen der Universität zu entnehmenden Betrags von 80 000 ℳ. behufs Erbauung eines hygienischen Instituts	4 800
C. Technische Hochschule.	
§. 18. Für wissenschaftliche Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	4 000
§. 19. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	12 000
§. 20. Erstellung einer Wasserleitung und eines Gartenhauses für den Forstgarten . . .	7 900
§. 21. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in den Anstaltsgebäuden . . .	24 500
§. 22. Für Miethe weiterer Räumlichkeiten für das botanische Institut	6 000
§. 23. Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Lehrsäle, I. Rate	100 000
Summe I. . .	546 768
II. Mittel- und Volksschulen.	
§. 24. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim	306 500
§. 25. Einfriedigung des Gymnasiumsgebäudes in Heidelberg	13 800
§. 26. Erstellung einer Waschküche nebst Schuppen beim Lehrerseminar I. in Karlsruhe, Erneuerung der Gas- und Wasserleitung, sowie Instandsetzung der Abortanlage daselbst	12 000
§. 27. Erneuerung des Anstrichs sämmtlicher Gänge und der Treppenhäuser in den Gebäuden des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	6 000
§. 28. Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten:	
a. Für Lehrer der neueren Fremdsprachen	8 000
b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	6 000
§. 29. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	3 000
Uebertrag . .	355 300

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	355 300
§. 30. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	4 000
§. 31. Zur Herstellung von Vorlagen für den Zeichenunterricht an Volksschulen	5 000
§. 32. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	11 000
Summe II. . .	375 300
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.	
§. 33. Ankauf der Kraut'schen und Gimbel'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum	13 520
§. 34. Ergänzung und Verbesserung der inneren Einrichtung und der Lehrmittelsammlung der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule in Karlsruhe	9 000
§. 35. Vervollständigung der Einfriedigung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe	1 000
§. 36. Ergänzung und Verbesserung der inneren Einrichtung und der Lehrmittel der Kunstgewerbeschule in Pforzheim	4 900
§. 37. Ergänzung der Lehrmittel der Großherzoglichen Baugewerkeschule	3 000
§. 38. Ergänzung der inneren Einrichtung und der Lehrmittel der Schnitzereischule in Furtwangen	670
§. 39. Ergänzung und Erweiterung der inneren Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen	3 980
§. 40. Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Erbauung eines Gebäudes für die Uhrmacherschule	25 000
§. 41. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	8 000
§. 42. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen .	10 000
§. 43. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	3 000
§. 44. Beihilfen zu Studienreisen von Lehrern der gewerblichen Fachschulen	3 500
Summe III. . .	85 570
hiezu „ I. . .	546 768
„ II. . .	375 300
Summe Titel IX. . .	1 007 638

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Titel X. Wissenschaften und Künste.	
§. 1. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	5 000
§. 2. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet	4 200
§. 3. Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen	79 462
§. 4. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale	14 000
§. 5. Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte, I. Rate	80 000
§. 6. Reparatur der beiden Hauptinstrumente der Großherzoglichen Sternwarte	4 000
§. 7. Fortsetzung der Publikationen der Sternwarte	3 000
§. 8. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000
§. 9. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000
§. 10. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000
Summe Titel X.	221 662
hiezu „ „ VI.	524 990
„ „ VII.	84 569
„ „ VIII.	918 400
„ „ IX.	1 007 638
Summe A.	2 757 259

B. Ministerium des Innern.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	140 000
§. 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	150 000
§. 3. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	100 000
§. 4. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	10 000
§. 5. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, III. Rate	23 380
§. 6. Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	82 300
§. 7. Erstellung eines Holzremisen- und Waschküchenbaues für das Amthaus in Bonndorf	9 300
§. 8. Bauherstellungen im Amthaus zu Freiburg	20 500
Uebertrag	535 480

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	535 480
§. 9. Bauherstellungen im Amthaus zu Rastatt	17 750
§. 10. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz	5 840
§. 11. Ankauf eines Bauplatzes für einen Amthausneubau in Mosbach	5 150
§. 12. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, I. Rate	350 000
Summe Titel IX. . .	914 220
Titel X. **Allgemeine Sicherheitspolizei.**	
§. 1. Kosten der Berittenmachung von weiteren 4 Gendarmen	7 100
Titel XI. **Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.**	
§. 1. Für den Ankauf des Anwesens der Zwangserziehungsanstalt Flehingen	92 658
§. 2. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	3 000
§. 3. Anbau eines neuen Abortes am Kursaalgebäude in Badenweiler	11 500
Summe Titel XI. . .	107 158
Titel XII. **Heil- und Pflegeanstalten.**	
§. 1. Einrichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	673 026
Titel XIII. **Polizeiliches Arbeitshaus.**	
§. 1. Für bauliche Verbesserungen	4 980
Titel XIV. **Für Bearbeitung der Landesstatistik.**	
§. 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1895	5 700
§. 2. Für die geologische Landesaufnahme	55 000
Summe Titel XIV. . .	60 700
Titel XV. **Für Förderung der Gewerbe.**	
§. 1. Für Ergänzung der Sammlung der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen	800
§. 2. Ergänzung der Ausstattung der chemisch-technischen Versuchsanstalt an Instrumenten und Herrichtung eines Raumes bei derselben zur Aufbereitung der Kohlenproben und als Packraum	2 100
§. 3. Beitrag an den badischen Kunstgewerbeverein zur Unterstützung seiner auf Förderung des Kunstgewerbes gerichteten Bestrebungen	5 000
Summe Titel XV. . .	7 900

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.	
§. 1. Beihilfe zur Torfstreugewinnung	7 120
§. 2. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	5 000
§. 3. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	25 000
§. 4. Für Tabak- und Hanfanbauversuche	10 000
§. 5. Für die völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	2 000
§. 6. Für Instandsetzung der Gebäude auf der Hochburg	16 180
§. 7. Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg	11 430
§. 8. Für bauliche Herstellungen auf Augustenberg	24 300
§. 9. Für Ergänzung der Einrichtung der Obstbauschule	6 400
§. 10. Beihilfe zur Hagelversicherung	200 000
§. 11. Zuschuß zu dem Reservefond des badischen Viehversicherungsverbandes	200 000
§. 12. Zur Förderung der Farrenhaltung	50 000
§. 13. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	20 000
§. 14. Wasserversorgung der Ackerbauschule Hochburg	52 000
§. 15. Gewährung von Beihilfen zur Ausführung von Wässerungsanlagen	100 000
Summe Titel XVI.	729 430
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Korrektion der Straße Waldshut-Neustadt	10 000
§. 2. Verbesserung der Landstraße Nr. 71 von Meersburg nach Markdorf	88 100
§. 3. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof Pfullendorf	24 000
§. 3a. Straßenkorrektion Hilzingen-Weiterdingen	44 200
§. 4. Umbau der Wiesebrücke bei Thumringen	55 100
§. 5. Zuschuß zur Regulirung der Wehrer Straße in Schopfheim	1 050
§. 6. Umbau der Elzbrücke bei Riegel	38 400
§. 7. Umbau der Undizbrücke bei Kürzell	5 100
§. 8. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg, erste Anforderung	200 000
§. 9. Umbau der Renchbrücke in Renchen und des Fluthdurchlasses oberhalb Renchen	22 000
Uebertrag	487 950

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	487 950
§. 10. Umbau der Fahrbahntafel der Murgbrücke bei Forbach	4 500
§. 11. Pflasterung eines Theiles der Landstraße Nr. 11 in der Stadt Bretten	38 000
§. 12. Verbreiterung und Verbesserung der Seckenheimer Landstraße	37 500
§. 13. Fahrbahnverstärkungen	120 000
§. 14. Verbesserung des Winterhafens in Wertheim und Einrichtung desselben für den Holzverkehr	15 000
§. 15. Sicherung des Wieseflusses unterhalb des Brombacher Wehres	35 000
§. 16. Umbau des Dampfschifflandesteges in Dingelsdorf	15 300
§. 17. Erweiterung der Landungsanlage in Immenstaad	37 000
§. 18. Dammbauten an der Wiese bei Thumringen	45 000
§. 19. Zuschuß zur Herstellung des Mainvorlandes vor der Stadt Freudenberg	13 800
§. 20. Staatszuschuß zur Korrektion des Neumagens auf Gemarkung Biengen	6 000
§. 21. Verbesserung der Betriebseinrichtungen im Vormberger Steinbruch	35 000
§. 22. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut	50 000
§. 23. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Rheinbauinspektion Mannheim	74 000
§. 24. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	20 000
§. 25. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	1 000
Summe Titel XVII. . .	1 035 050
Titel XVIII. Verwaltung des Bergwesens.	
§. 1. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	6 000
Zusammenstellung.	
Titel IX.	914 220
„ X.	7 100
„ XI.	107 158
„ XII.	673 026
„ XIII.	4 980
„ XIV.	60 700
„ XV.	7 900
„ XVI.	729 430
„ XVII.	1 035 050
„ XVIII.	6 000
Summe B. . .	3 545 564

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
C. Finanzministerium.	
Titel III. **Hochbauwesen.**	
§. 1. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Achern	27 500
§. 2. Wegen Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion in Waldshut	50 000
§. 3. Erweiterung des Dienstgebäudes an der Kornhausstraße und Marktgasse in Freiburg	43 000
§. 4. Erstellung eines Dienst- und Wohngebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Bezirksforstei in Offenburg	85 000
Summe Titel III.	205 500
Titel IV. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, vierte Anforderung	638 200
§. 2. Vergrößerung des Hofelektrizitätswerkes	50 200
§. 3. Einführung einer Zentralheizung mit Lüftungsanlage im Großherzoglichen Hoftheater in Karlsruhe	62 000
§. 3a. Einführung einer Niederdruckdampfheizung in den Nebenräumen des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	13 000
§. 4. Bauliche Herstellungen im Hofwaschhaus	5 600
§. 5. Tieferlegung der Pumpen im Hofwasserwerk	13 000
§. 6. Aufstellung eines neuen Dampfkessels nebst Wasserreinigungsanlage im Hofwasserwerk	8 369
§. 7. Erbauung eines weiteren Dekorationsmagazins für das Hoftheater	49 800
§. 8. Ausmalung der Lünetten im Treppenhaus der Kunsthalle hier	9 600
§. 9. Für Holzabfuhrwege	184 500
§. 10. Für Rektifikation der Kinzig bei den domänenärarischen Wiesen der Gemarkung Willstätt	90 000
§. 11. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Hardheim	37 500
§. 12. Desgl. für die beiden Bezirksforsteien Rastatt	6 700
§. 13. Desgl. „ „ Bezirksforstei Staufen	43 000
§. 14. Desgl. „ „ „ Furtwangen	53 000
§. 15. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Uehlingen	42 560
§. 16. Für Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, erste Anforderung	296 500
§. 17. Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß	150 000
Uebertrag	1 753 529

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	1 753 529
§. 18. Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses	50 000
Summe Titel IV. . .	1 803 529
Titel V. Salinenverwaltung.	
§. 1. Anschaffung einer neuen Dampfmaschine nebst Dampfkesseln für die Saline Rappenau	20 000
§. 2. Wasserversorgung der Saline Rappenau	57 000
§. 3. Erneuerung des nordöstlichen Flügels des Offiziantenhauses II. in Dürrheim . . .	19 000
§. 4. Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	118 000
Summe Titel V. . .	214 000
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§. 1. Herstellungen am Obereinnehmereigebäude in Schwetzingen	8 000
§. 2. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Ueberlingen	89 500
§. 3. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Obereinnehmerei Offenburg	66 118
Summe Titel VI. . .	163 618
Titel VII. Zollverwaltung.	
§. 1. Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung in den Diensträumen des Hauptzollamtes in Mannheim	25 000
§. 2. Nebenzollamtsgebäude in Offenburg	17 500
§. 3. Herstellungen im Nebenzollamtsgebäude zu Ueberlingen	9 000
§. 4. Herstellungen am Gebäude des Nebenzollamts am Kreuzlinger Thor in Konstanz .	3 000
§. 5. Einfriedigung der Gärten beim Obereinnehmerei- und Nebenzollamtsgebäude in Pforzheim	5 000
§. 6. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe	3 500
§. 7. „ „ Konstanz	79 900
§. 8. Dienstwohnungsgebäude in Mannheim	25 600
§. 9. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen	2 580
Summe Titel VII. . .	171 080
hiezu „ „ III. . .	205 500
„ „ „ IV. . .	1 803 529
„ „ „ V. . .	214 000
„ „ „ VI. . .	163 618
Summe C. . .	2 557 727
hiezu „ A. . .	2 757 259
„ „ B. . .	3 545 564
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat" . .	8 860 550

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1894 und 1895.

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	M.
A. Ministerium des Innern.	
Titel V. **Landesstatistik.**	
§. 1. Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	1 100
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	106 377
§. 2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800
§. 3. Sonstige Einnahmen	2 664
Summe Titel VIII. . .	123 841
Hiezu „ „ V. . .	1 100
Summe A. . .	124 941
B. Finanzministerium.	
Titel I. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, vierte Anforderung	638 200
§. 2. Vergrößerung des Hofelektrizitätswerkes	50 200
§. 3. Einführung einer Zentralheizung nebst Lüftungsanlage im Großherzoglichen Hoftheater in Karlsruhe	62 000
Uebertrag . .	750 400

	Voranschlag für 1894/95. zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	750 400
§. 3. a. Einführung einer Niederdruckdampfheizung in den Nebenräumen des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	13 000
§. 4. Bauliche Herstellungen im Hofwaschhaus	5 600
§. 5. Tieferlegung der Pumpen im Hofwasserwerk	13 000
§. 6. Aufstellung eines neuen Dampfkessels nebst Wasserreinigungsanlage im Hofwasserwerk	8 369
§. 7. Erbauung eines weiteren Dekorationsmagazins für das Hoftheater in Karlsruhe .	49 800
§. 8. Ausmalung der Lünetten im Treppenhaus der Kunsthalle hier	9 600
§. 9. Für Holzabfuhrwege	184 500
§. 10. Für Rektifikation der Kinzig bei den domänenärarischen Wiesen der Gemarkung Willstätt	90 000
§. 11. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei in Hardheim . . .	37 500
§. 12. Desgl. für die beiden Bezirksforsteien Rastatt	6 700
§. 13. Desgl. für die Bezirksforstei Staufen	43 000
§. 14. Desgl. „ „ „ Furtwangen	53 000
§. 15. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Uehlingen	42 560
§. 16. Für Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, erste Anforderung	296 500
§. 17. Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß	150 000
§. 18. Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses	50 000
Summe Titel I. . .	1 803 529
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.	
§. 1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	61 580
Hiezu Summe Titel I. . .	1 803 529
Summe B. . .	1 865 109
Hiezu „ A. . .	124 941
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“ . .	1 990 050

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1893 beziehungsweise 1894 und 1895 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1892).

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Ausgaben.		
A. **Budgetmäßige Ausgaben.**		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91.		
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-Z. Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
1. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	46 661	69
2. Erweiterung des Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe	72 399	48
3. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg, letzte Rate	3 390	67
Titel VII. **Strafanstalten.**	122 451	84
4. Landesgefängniß Mannheim: Herstellung eines neuen Küchen-, Bäckerei- und Magazinsgebäudes	12 167	53
Titel IX. **Unterrichtswesen.**		
a. Universität Heidelberg.		
5. Verbesserung der Unterrichtsräume der medizinischen Klinik durch Bau eines Hörsaales und Nebenräume	2 893	54
6. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	90	9
Uebertrag Titel IX.	2 983	63
Uebertrag II.	134 619	37

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	Pf.
Uebertrag II. . .	134 619	37
Uebertrag Titel IX. . .	2 983	63
O.-Z. b. Universität Freiburg.		
7. Anbau eines (östlichen) Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik	1 547	20
8. Vergrößerung des Hörsaales im pathologischen Institut	75	95
9. Herrichtung von Räumen für die medizinische Poliklinik	13 000	—
10. Ergänzung der Ausstattung des Lehrapparates verschiedener akademischer Institute	1 008	81
c. Technische Hochschule.		
11. Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums .	281	56
d. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
12. Neubau eines Gebäudes für die Baugewerkeschule, II. Rate	10 226	5
13. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer	1 524	71
	30 647	91
Titel X. **Wissenschaften und Künste.**		
14. Bauliche Verbesserungen im Sammlungengebäude in Karlsruhe	4 533	57
15. Publikationen der vereinigten Sammlungen, der Hof- und Landesbibliothek und der Sternwarte	2 085	28
16. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission.	23	60
	6 642	45
Summe II. . .	171 909	73
III. Ministerium des Innern.		
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**		
17. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	30 471	57
18. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	5 004	52
19. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz	14 748	11
20. Neubau eines Amtsgebäudes in Lörrach	702	23
21. Neubau eines Amtsgebäudes in Weinheim	8 851	19
Uebertrag . .	59 777	62

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	Pf.
Uebertrag III. . .	59 777	62
O.-Z. Titel XIV. **Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.**		
22. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	3 349	70
Titel XVIII. **Für Förderung der Landwirthschaft.**		
23. Beihilfe zur Torfstreugewinnung	7 123	28
24. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	112	39
25. Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude	520	23
26. Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	207	14
	7 963	4
Titel XIX. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
27. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer	54 895	41
28. Neubau der Neckarbrücke in Mannheim	38 974	21
29. Umbau der Biberbrücke bei Blumenfeld	737	18
30. Korrektion der Straße Waldshut-Neustadt	22 692	36
31. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	3 257	6
	120 556	22
Summe III. . .	191 646	58
IV. Finanzministerium.		
Titel III. **Hochbauwesen.**		
32. Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße Nr. 65 in Karlsruhe	30 397	15
Titel IV. **Domänenverwaltung.**		
Für den Grundstock.		
33. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, II. Rate	55 432	18
Uebertrag Titel IV. . .	55 432	18
Uebertrag IV. . .	30 397	15

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Uebertrag II. . .	30 397	15
O.-Z. Uebertrag Titel IV. . .	55 432	18
34. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Ettlingen (Ettlingen und Mittelberg)	1 872	9
	57 304	27
Titel VI. Steuerverwaltung.		
35. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern	8 007	83
36. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Donaueschingen	1 900	96
37. Neubau eines Obereinnehmerei- und Bezirksforsteigebäudes in Sinsheim . . .	1 180	20
	11 088	99
Titel VII. Zollverwaltung.		
38. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe (Zum Heimfall kommen 23 508 ℳ 23 ₰)	67 420	41
39. Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz (desgl. 79 919 „ 39 „)	36 290	75
40. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen	39 000	—
41. Dienstwohnungsgebäude in Mannheim (desgl. 31 110 „ 1 „)	15 452	41
42. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen (desgl. 1 138 „ 53 „)	335	—
	158 498	57
Summe IV. . .	257 288	98
hiezu „ II. . .	171 909	73
„ „ III. . .	191 646	58
Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91 . .	620 845	29
b. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.		
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
43. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	20 800	—
44. Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Staufen	91 763	64
45. Neubau eines Amtsgefängnisses in Ueberlingen	83 671	81
46. Neubau eines Amtsgefängnisses in Schopfheim	71 335	83
47. Neubau eines Amtsgefängnisses in Waldkirch	39 343	29
48. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Durlach	29 192	79
Uebertrag Titel VI. . .	336 107	36

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
O.-Z. Uebertrag Titel VI. . .	336 107	36
49. Neubau eines Amtsgefängnisses in Mannheim	88 847	61
50. Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, I. Rate	180 000	—
51. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Tauberbischofsheim	7 760	44
52. Einrichtung einer Wohnung für den Amtsgerichtsdiener in dem Oekonomiegebäude des Landgerichts zu Waldshut	2 435	32
53. Herstellung einer Stützmauer und Freitreppe mit Geländer bei dem Amtsgerichtsgebäude zu Gengenbach	992	80
54. Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte	7 575	25
55. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Ueberlingen	2 200	—
56. Bauliche Herstellungen am Amthaus und in den Amtsgerichtslokalen zu Rastatt	12 740	—
	638 658	78
Titel VII. Strafanstalten.		
57. Männerzuchthaus Bruchsal:		
Anbringung von eisernen Fallläden auf den Lichtschachten über den Zellenflügeln	5 200	—
58. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:		
a. Herstellung weiterer Einzelzellen für männliche Jugendliche	18 196	20
b. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen	530	—
c. Herstellung eines Zementtrottoirs längs der Anstaltsgebäude in der Huttenstraße	1 560	—
59. Landesgefängniß Freiburg:		
a. Erbauung eines Aufseherwohnhauses	3 946	66
b. Kanalisation und Wasserleitung	6 359	3
c. Neue Herdanlage für die Kochküche	4 000	—
60. Landesgefängniß Mannheim:		
Erstellung eines Tabaktrockenmagazins und Verlegung der Spritzenremise . . .	7 260	—
	47 051	89
Titel VIII. Kultus.		
61. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	200 000	—
62. Außerordentlicher Zuschuß zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer	50 000	—
63. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	200 000	—
Uebertrag Titel VIII. . .	450 000	—
Uebertrag II. . .	685 710	67

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	Pf.
O.-Z. Uebertrag II. . .	685 710	67
Uebertrag Titel VIII. . .	450 000	—
64. Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe .	50 000	—
65. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	9 200	—
	509 200	—
Titel IX. Unterrichtswesen.		
a. Universität Heidelberg.		
66. Für Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—
67. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 000	—
68. Erweiterung des chemischen Laboratoriums, II. Rate	26 023	6
69. Innere apparative Ausstattung des neuen Theiles des chemischen Laboratoriums, Einrichtung einer vermehrten Zahl von Arbeitsplätzen in solchem, Aenderungen im alten Gebäude behufs Anpassung der Räume und Einrichtung an die nach Bezug des neuen Theiles erforderliche anderweitige Benützung, Herstellung eines gedeckten Verbindungsganges zwischen dem alten Gebäude und dem Neubau, sowie eines bombensicheren Raumes	26 262	75
70. Einrichtung einer elektrischen Anlage für das physiologische Institut und für das chemische Laboratorium und Erweiterung der betreffenden Anlage durch Aufstellung von Akkumulatoren für das physikalische Institut	5 694	76
71. Neubau eines Hör- und Operationssaales für die chirurgische Klinik	104 480	98
72. Erweiterung der Augenklinik durch einstöckigen Anbau	24 731	98
73. Hauptreparaturen an den Gebäuden des akademischen Krankenhauses einschließlich einer Erweiterung der Heizung in der akademischen Irrenklinik	37 091	93
74. Neubau eines zoologischen Instituts	150 000	—
75. Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau behufs Vergrößerung des physikalischen Hörsaales und Erweiterung des pharmakologischen Instituts	19 093	85
76. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	9 211	73
77. Vorübergehende Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher"	1 000	—
78. Instandsetzung der der Universität gehörigen Wasserleitung in das Marstallgebäude, Gymnasium, Universitätshauptgebäude, chemische Laboratorium, Friedrichsbau und Anatomie	11 059	92
Uebertrag Titel IX. . .	419 650	96
Uebertrag II. . .	1 194 910	67

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ.	₰
Uebertrag II. . .	1 194 910	67
b. Universität Freiburg.		
O.-Z. Uebertrag Titel IX. . .	419 650	96
79. Vergrößerung und Verbesserung des Oekonomiegebäudes der Frauenklinik . . .	30 314	50
80. Erbauung eines Thierstalles für das physiologische Institut	4 000	—
81. Einfriedigung und Ordnung der Umgebung einiger Universitätsinstitute	25 096	9
82. Außerordentliche Zuschüsse für verschiedene akademische Institute	20 668	24
83. Kanalisirung des chemischen Laboratoriums	298	56
84. Herstellung der Kanalisationsanlage bei dem Gebäude der Universitätsbibliothek und Erweiterung derselben im Universitätsgebäude	33	70
85. Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in den Krankenbaracken des klinischen Hospitals	1 145	30
c. Technische Hochschule.		
86. Aufbau eines dritten Stockwerkes auf das Gebäude der Abtheilung für Maschinenwesen und Einrichtung der hierdurch gewonnenen Räume für das mechanisch-technologische Institut	29 213	19
87. Bauliche Herstellung und Verbesserung hauptsächlich der Ventilations- und Entwässerungsanlagen, sowie innere Einrichtung der Räume des chemisch-technischen Instituts, insbesondere der diesem Institut zu überweisenden, bisher vom mechanisch-technologischen Institut innegehabten Räume	25 000	—
88. Apparative und maschinelle Ausstattung für den Unterricht in der Physik und Elektrotechnik	13 531	34
89. Zur Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	5 598	86
90. Herstellung der Gehwege längs des Anstaltsgebäudes	398	90
d. Mittel- und Volksschulen.		
91. Neubau eines Gymnasiums in Heidelberg, II. Rate	229 266	86
92. Einrichtung des Gymnasiumsgebäudes und der Turnhalle in Heidelberg . . .	12 000	—
93. Erbauung einer Turnhalle bei dem Gymnasium in Offenburg	27 241	75
94. Herstellung einer Stocktreppe im Seminargebäude in Meersburg	2 100	—
95. Neuverputz des Seminargebäudes in Ettlingen und Herstellung eines Gehweges bei demselben	10 771	52
Uebertrag Titel IX. . .	856 329	77
Uebertrag II. . .	1 194 910	67

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	Mk.	Pf.
Uebertrag II. . .	1 194 910	67
O.-Z. Uebertrag Titel IX. . .	856 329	77
96. a. Für Beihilfe zu Studienreisen an Lehrer der neueren Fremdsprachen . . .	4 100	—
b. Für solche an Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	3 470	—
97. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	1 478	45
98. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	4 500	—
e. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
99. Geländeankauf für die Großherzogliche Kunstgewerbeschule Karlsruhe	4 440	—
100. Erbauung eines Dienerhäuschens bei der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule Karlsruhe	11 901	9
101. Ankauf der Kraut'schen und Gimbel'schen Sammlung und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Kunstgewerbemuseum	81 995	—
102. Erweiterung des Baues der Baugewerkeschule nebst Dienerhaus	49 480	61
103. Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung der Baugewerkeschule	7 830	2
104. Für die Ergänzung der Einrichtung der Schnitzereischule in Furtwangen . . .	52	—
105. Für die Ergänzung und Erweiterung der Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen	3 867	38
106. Zur praktischen Ausbildung von Gewerbeschullehrern	2 050	—
107. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer	1 438	58
108. Für die Ergänzung der inneren Einrichtung und der Lehrmittel der Kunstgewerbeschule in Pforzheim	12 000	—
Titel X. **Wissenschaften und Künste.**	1 044 932	90
109. Herstellung einer Zentralheizung im westlichen Flügel des Sammlungengebäudes in Karlsruhe	16 000	—
110. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	3 946	60
111. Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen	20 937	90
112. Für Publikationen der Hof- und Landesbibliothek und der vereinigten Sammlungen	2 615	25
Uebertrag Titel X. . .	43 499	75
Uebertrag II. . .	2 239 843	57

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	Pf.
Uebertrag II. . .	2 239 843	57
O.-Z. Uebertrag Titel X. . .	43 499	75
113. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale .	8 352	77
114. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	829	26
115. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—
116. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	7 909	24
117. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	9 136	2
	71 727	4
Summe II. . .	2 311 570	61
III. Ministerium des Innern.		
Titel V. **Generallandesarchiv.**		
118. Herstellung von Einrichtungsgegenständen	23	85
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**		
119. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	200 000	—
120. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	123 905	90
121. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	120 000	—
122. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen	2 133	97
123. Umbau des Kränkinger Schlößchens in Engen zu einem Amtsgebäude . . .	64 953	73
124. Erweiterung des Amtsgebäudes in Heidelberg	60 349	27
125. Herstellungen im Amtsgebäude zu Rastatt	11 100	—
Titel XII. **Heil- und Pflegeanstalten.**	582 442	87
126. Für Erneuerung des Anstrichs der äußeren Façaden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	4 793	15
127. Für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	26 558	16
128. Für Verlegung der Kompoststätte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	7 623	42
129. Für Erneuerung der Entwässerungsanlagen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	39 383	24
130. Wasserversorgung der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	56 561	51
131. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	459 950	—
	594 869	48
Uebertrag III. . .	1 177 336	20

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
		M.	₰
	Uebertrag III. . .	1 177 336	20
O.-Z.	**Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.**		
132.	Für bauliche Herstellungen	2 022	60
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
133.	Für die geologische Landesaufnahme	36 391	27
	Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.		
134.	Für die Ergänzung der Bibliothekseinrichtung der Großherzoglichen Landesgewerbehalle	3 500	—
135.	Für bauliche Herstellungen in der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	1 000	—
136.	Errichtung eines chemisch-analytischen Laboratoriums an der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	500	—
137.	Reisebeihilfen zum Besuch der Chicagoer Ausstellung im Jahre 1893	30 000	—
		35 000	—
	Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
138.	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	8 000	—
139.	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	122 652	55
140.	Für Tabak- und Hanfanbauversuche	5 577	34
141.	Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude	3 000	—
142.	Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	3 000	—
143.	Für die Ergänzung der Einrichtung der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt und für die völlige Herrichtung der Versuchsfelder	3 551	29
144.	Für bauliche Herstellungen auf Augustenberg	138 280	81
145.	Wasserversorgung des Guts Augustenberg	19 998	85
146.	Beihilfe zur Hagelversicherung	100 000	—
		404 060	84
	Uebertrag III. . .	1 654 810	91

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	Mk.	Pf.
O.-Z. Uebertrag III. . .	1 654 810	91
Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
147. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau auf das rechte Murgufer	58 110	—
148. Bau der Würmthalstraße	9 689	11
149. Zuschuß zur Verbesserung der Landstraße in Marxdorf	1 000	—
150. Verbesserung der Landstraße Nr. 50 zwischen Häusern und Seebruck	57 854	68
151. Verbesserung der Landstraße Nr. 51 zwischen Seebruck und Rothhaus	62 800	—
152. Korrektion der Landstraße von Oos nach Baden	533	76
153. Umbau der Hohlenbachbrücke in Schliengen	14	34
154. Umbau der Rammersbachbrücke über die Elz bei Niederwinden	4 684	13
155. Umbau der Brücke über den Leopoldskanal zwischen Kenzingen und Weisweil .	7 480	72
156. Umbau der Pfinzbrücke bei Durlach	9 000	—
157. Korrektion der Landstraße Nr. 151 Eberbach-Unterdielbach	58 726	35
158. Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße in Großrinderfeld	840	—
159. Tieferlegung der Zufahrten zur Rheinschiffbrücke bei Neuenburg	25 236	61
160. Erweiterung des Fluthprofils der Murg bei Oberndorf.	1 787	72
161. Sicherung des Wieselflusses unterhalb des Brombacher Wehres (1. Rate) . . .	30 000	—
162. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim	102 514	51
163. Umbau der Konstanzer Hafenanlagen	19 944	90
164. Entfernung der Pfahlüberreste entlang der See- und Rheinfront der Stadt Konstanz	3 588	83
165. Herstellung einer Landungsstelle bei Iznang und Gaienhofen	27 000	—
166. Verbesserung an der Jungbuschschleuße im Mannheimer Hafen.	24 420	81
167. Herstellung von Kaitreppen im Mühlauhafen zu Mannheim	1 527	41
168. Herstellung eines Lichterplatzes für den Steinverkehr nebst Uferregulirung im Neckarhafen zu Mannheim	6 483	36
169. Anschaffung von Baggerprahmen	11 965	51
170. Verbesserung der Mündung des Winterhafens zu Wertheim	31 500	—
171. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	17 018	40
172. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees.	2 984	19
173. Vorarbeiten für einen Bewässerungs- und Gewerbekanal in der Rheinniederung oberhalb des Kaiserstuhls	25 077	11
	601 782	45
Summe III. . .	2 256 593	36

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. Mk.	Pf.
	IV. Finanzministerium.		
	Titel III. Hochbauwesen.		
174.	Bauliche Herstellungen am Dienstgebäude des Verwaltungshofs	13 993	72
175.	Herstellungen in den Kellerräumen des Sammlungengebäudes in Karlsruhe	900	53
		14 894	25
	Titel IV. Domänenverwaltung.		
176.	Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, dritte Anforderung	700 000	—
177.	Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben	384 420	—
178.	Verlegung des Hofzahlamtes	33 920	57
179.	Für das Heidelberger Schloß	247 920	31
180.	Für den Neubau eines Wirthschaftsgebäudes beim Jagdhaus bei Baden	82 224	79
181.	Für Holzabfuhrwege	96 000	—
182.	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Ueberlingen	34 500	—
183.	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Villingen	21 778	7
184.	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Forbach II.	28 553	20
185.	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Emmendingen	22 527	81
		1 651 844	75
	Titel VI. Steuerverwaltung.		
186.	Erweiterung des Obereinnehmereigebäudes in Buchen	4 406	51
	Titel VII. Zollverwaltung.		
187.	Einstöckiger Anbau an das Nebenzollamtsgebäude am Emmishofer Thor in Konstanz	4 678	20
188.	Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen	22 050	—
		26 728	20
	Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.		
	Staatsbeitrag zur Erbauung:		
189.	einer Bregthalbahn	279 147	40
190.	einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein	240 000	—
		519 147	40
	Summe IV.	2 217 021	11

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	₰
	V. Oberrechnungskammer.		
191.	Neubau einer Dienerwohnung	2 705	50
192.	Wegen Neuordnung des Rechnungsarchivs in Bruchsal	792	93
	Summe V. . .	3 498	43
	Hiezu „ II. . .	2 311 570	61
	„ „ III. . .	2 256 593	36
	„ „ IV. . .	2 217 021	11
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93	6 788 683	51
	Hiezu		
	Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91	620 845	29
	Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	7 409 528	80
	B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.		
	a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91.		
	IV. Finanzministerium.		
193.	Instandsetzung und theilweise Erneuerung des Obereinnehmereigebäudes in Rastatt	1 923	92
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.		
	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
194.	Entwässerungsanlage bei dem Amtsgefängniß zu Mannheim	13 430	—
	Titel VII. Strafanstalten.		
195.	Zur Erneuerung der Dampfheizungseinrichtung in der Weiberstrafanstalt Bruchsal	22 907	58
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
196.	Theilung der Heiliggeistkirche in Heidelberg unter die beiden christlichen Bekenntnisse gemäß dem früheren Zustande	18 267	—
197.	Mehraufwand für den Aufbau eines 3. Stockwerkes auf das Gebäude der Abtheilung für Maschinenwesen der Technischen Hochschule	10 508	—
		28 775	—
	Summe II. . .	65 112	58
	Uebertrag B. . .	67 036	50

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	Pf.
Uebertrag B. . .	67 036	50
III. Ministerium des Innern.		
O.-Z. Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
198. Umbau des nördlichen Flügels des alten Lyceums in Karlsruhe zu einem Dienstgebäude der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	70 850	—
199. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau (Mehraufwand)	30 000	—
200. Umbau der drei Viadukte in der Landstraße Nr. 292 im Schloßgarten in Mannheim	39 000	—
201. Umbau der Angerbrücke in Böhrenbach	11 333	—
Summe III. . .	151 183	—
IV. Finanzministerium.		
Titel III. **Hochbauwesen.**		
202. Bauliche Herstellungen im Dienstgebäude des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	20 000	—
Titel IV. **Domänenverwaltung.**		
Für die Grundstocksverwaltung.		
203. Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim	12 200	—
204. Errichtung eines Bezirksforsteigebäudes in Triberg	46 000	—
	58 200	—
Titel VI. **Steuerverwaltung.**		
205. Bauliche Herstellungen im Dienstgebäude der Bezirksforstei und des Untersteueramts Weinheim	5 000	—
Summe IV. . .	83 200	—
Summe B. Im Administrativweg verwilligte Kredite . .	301 419	50
" A. Budgetmäßige Ausgaben	7 409 528	80
Summe der Ausgaben . .	7 710 948	30

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Einnahmen.		
a. Von der Etatperiode 1890/91.		
III. Ministerium des Innern.		
O.-Z. Titel X. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	27 068	28
IV. Finanzministerium.		
Titel I. **Domänenverwaltung.**		
2. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 33 und 34 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten	57 304	27
Summe a. Von der Etatperiode 1890/91 . .	84 372	55
b. Von der Etatperiode 1892/93.		
III. Ministerium des Innern.		
Titel III. **Heil- und Pflegeanstalten.**		
3. Beitrag der Gemeinde Achern zu dem Kostenaufwand für die der Wasserversorgung der Stadt Achern und der Anstalt Illenau gemeinsam dienenden Anlagen . . .	11 000	—
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
4. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	90 015	25
5. Beitrag von Elsaß-Lothringen zur Tieferlegung der Zufahrten zur Rheinschiffbrücke bei Neuenburg	11 550	—
6. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	11 899	40
	113 464	65
Summe III. . .	124 464	65

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	Pf.
IV. Finanzministerium.		
Titel I. Domänenverwaltung.		
O.-Z.		
7. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 176/185 und 207/208 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten	1 710 044	75
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.		
8. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	49 727	—
Summe IV. . .	1 759 771	75
Hiezu „ III. . .	124 464	65
Summe b. von der Etatperiode 1892/93 . .	1 884 236	40
Hiezu „ a. „ „ „ 1890/91 . .	84 372	55
Summe der Einnahmen . .	1 968 608	95
Vergleichung.		
Kreditreste von außerordentlichen Ausgaben	7 710 948	30
Reste von außerordentlichen Einnahmen	1 968 608	95
Es bleiben daher noch zu decken	5 742 339	35

Beilage Nr. 3.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1894 und 1895.

Ord.-Zahl.	Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.	Aktiven. Naturalvorräthe.	Aktiven. Aktivreste.	Aktiven. Summe.	Passiven.	Rest der Aktiven.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Strafanstalten		250 400	55 300		—	
	B. Ministerium des Innern.						
2.	Amtskassenverwaltung .		—	302 500		22 000	
3.	Heil- und Pflegeanstalten		211 900	20 700		47 600	
4.	Polizeiliches Arbeitshaus		18 200	2 100		200	
5.	Gewerbe-, Landwirthschaft und Statistik .		—	120 000		6 200	
6.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		23 600	111 500		5 600	
			253 700	556 800		81 600	
	C. Finanzministerium.						
7.	Domänenverwaltung .		129 600	2 100 800		148 100	
8.	Salinenverwaltung . .		36 800	680 900		442 200	
9.	Steuerverwaltung . .		—	541 000		2 017 700	
10.	Zollverwaltung . . .		—	27 900		228 200	
11.	Generalstaatskasse . .		*) 9 300	6 322 400		1 667 300	
	*) Münzverwaltung.		175 700	9 673 000		4 503 500	
12.	**D. Oberrechnungskammer.**		—	—		100	
	Im Ganzen . .	3 160 300	679 800	10 285 100	14 125 200	4 585 200	9 540 000

Beilage Nr. 4.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezial-Budgets für 1894 und 1895.

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
	1894.	1895.	
	M.	M.	M.
Ausgabe.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
1. Eigentlicher Betrieb.			
Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	6 884 860	7 077 400	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	7 587 270	7 789 720	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	1 484 500	1 507 100	—
„ IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen	3 529 550	3 531 550	—
„ V. Kosten des Bahntransports	6 999 200	7 059 000	—
„ VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände	4 369 100	2 673 900	—
„ VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	519 100	519 100	—
„ VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Bahnverwaltungen	1 068 400	997 900	—
„ IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	1 220 000	1 220 000	—
Summe I. 1	33 661 980	32 375 670	—
1 a. Werkstättebetrieb.			
Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	207 850	211 260	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	2 593 700	2 624 350	—
„ III. Sachliche Ausgaben	2 567 920	2 572 920	—
Summe I. 1 a.	5 369 470	5 408 530	—
1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	12 037 970	7 607 970	—
Hiezu Summe I. 1	33 661 980	32 375 670	—
„ „ I. 1 a.	5 369 470	5 408 530	—
Summe I.	51 069 420	45 392 170	—

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Außerordentlicher Etat.
	Mk.	Mk.	Mk.
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.			
Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	81 820	82 430	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	78 950	79 450	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	5 570	4 670	—
„ IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande	3 350	3 350	—
„ V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör	61 000	61 000	—
„ VI. Schifffahrt und Transport	100 000	100 000	—
„ VII. Für Unterhaltung eines Dampfbootbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag	—	3 180	—
Summe II.	330 690	334 080	—
III. Eisenbahnbauverwaltung.			
A. Badische Staatsbahn.			
Titel I. Neue Bahnen	—	—	10 791 000
„ II. Stationen	—	—	5 795 890
„ III. Transportmaterial	—	—	2 438 500
„ IV. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	543 900
B. Main-Neckar-Eisenbahn	—	—	80 000
C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	—	—	937 500
Summe III.	—	—	20 586 790
IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Verwaltungsaufwand	62 555	62 885	—
„ II. Passivzinsen	13 648 111	14 095 961	—
„ III. Planmäßige Schuldentilgung	4 725 579	4 664 551	—
„ IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	4 000 000	3 500 000	—
„ V. Bauaufwand	13 000 000	15 928 816	—
„ VI. Rabatt	—	—	—
„ VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	8 476 988	5 286 345	—
Summe IV.	43 913 233	43 538 558	—
V. Badanstaltenverwaltung	297 644	297 844	198 474

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Außerordentlicher Etat.
	ℳ	ℳ.	ℳ.
Einnahme.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
1. Eigentlicher Betrieb.			
Titel I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	15 955 500	15 955 500	—
„ II. Aus dem Güterverkehr	27 651 000	27 537 600	—
„ III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen	621 000	621 000	—
„ IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	1 035 700	1 035 700	—
„ V. Erträge aus Veräußerungen	1 132 700	1 132 700	—
„ VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen	886 985	888 785	—
Summe I. 1.	47 282 885	47 171 285	—
1 a. Werkstättebetrieb	5 369 470	5 408 530	—
1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung	12 037 970	7 607 970	—
Summe I.	64 690 325	60 187 785	—
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.			
Titel I. Transportgefälle	317 000	317 000	—
„ II. Sonstige Einnahmen	1 600	1 600	—
Summe II.	318 600	318 600	—
III. Eisenbahnbauverwaltung.			
Titel I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen	—	—	4 510 250
„ II. Sonstige Einnahmen	—	—	80 143
Summe III.	—	—	4 590 393
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	781 943	881 435	—

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Außerordentlicher Etat.
	M.	M.	M.
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Kassenvorrath	135 944	8 476 988	—
„ II. Aktiven	11 386 531		—
„ III. Aktivzinsen	150 000	150 000	—
„ IV. Dotationen	17 640 758	18 911 570	—
„ V. Agio auf Anlehen	—	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	14 600 000	16 000 000	—
Summe V.	43 913 233	43 538 558	—
VI. Badanstaltenverwaltung	299 325	298 317	39 700

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodensee-Dampfschifffahrt für 1894 und 1895.

	Aktiven.				Passivreste.	Der Aktiven	
	Geldvorräthe.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		mehr.	weniger.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Eisenbahnbetrieb .	192 000	—	3 307 000	3 499 000	4 050 000	—	551 000
Eisenbahnwerkstätten. . . .	—	450 000	600	450 600	1 300	449 300	—
Eisenbahnmagazine	—	4 253 000	300	4 253 300	1 000	4 252 300	—
Dampfschifffahrtsbetrieb .	—	—	1 000	1 000	—	1 000	—
Summe . .	192 000	4 703 000	3 308 900	8 203 900	4 052 300	4 702 600	551 000
ab	—	—	—	—	—	551 000	—
Mehr der Aktiven	—	—	—	—	—	4 151 600	—

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. April 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. April 1894.)

Die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Für die Budgetperiode 1894/95 wird der Abgabesatz für die Einkommensteuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig für je 100 ℳ Steueranschlag festgesetzt.

Von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 ℳ nicht übersteigt, ist für die Jahre 1894 und 1895 nur eine Steuer von zwei Mark von je 100 ℳ Steueranschlag zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. April 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXII.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. April 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. April 1894.)

Die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Für die Budgetperiode 1894/95 wird der Höchstbetrag für die Einkommensteuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig für je 100 ℳ Steuerumlage festgesetzt.

Von den steuerbaren Einkommen, deren Steuerumlage den Betrag von 200 ℳ nicht übersteigt, ist für die Jahre 1894 und 1895 nur eine Steuer von zwei Mark von je 100 ℳ Steuerumlage zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. April 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchstes Befehl:
Dr. Erdmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.